

## Protokolle von Vernehmungen im Vergleich und Rezeptionswirkungen in Strafverfahren<sup>1</sup>

### Records of investigative interviews in comparison and reception-oriented impacts in criminal procedures

Nadja Capus, Mirjam Stoll und Manuela Vieth

*Zusammenfassung: Schriftliche Protokolle von Vernehmungen sind wichtige Arbeitsinstrumente in Strafverfahren. Sie tragen zur Rekonstruktion des Sachverhalts bei und sind als Beweismittel ein zentraler Bestandteil der Akten. Nachfolgende Entscheidungen stützen sich zum Teil auf diese Dokumente. In diesem Artikel besprechen wir den derzeitigen Stand der Forschung. Wir legen dazu unterschiedliche Protokollierungsweisen und ihre Einflussfaktoren sowie Wirkungen auf die Rezeption von Protokollen im Strafverfahren dar. Dabei beziehen wir Studien zu Befragungs- und Aussagestilen mit ein. Die bisherige Forschung würd der enormen Bedeutung kaum gerecht, die diesen Protokollen in der Praxis zukommt. Wir schlagen daher eine transdisziplinäre Perspektive vor, in der Protokolle an sich als untersuchenswert gelten, und schließen mit einer Forschungsagenda.*

*Abstract: Written records of investigative interviews are important working instruments in criminal procedures. They help reconstruct the facts of the case and are as a piece of evidence an important component of files. Subsequent decisions partly rely on these documents. We discuss the current state of research. For this purpose, we present various modes of record-taking, factors influencing written records, and their reception-oriented effects in criminal procedures. Thereby, we include studies concerning questioning styles and testimony styles. Previous research hardly reflects the enormous importance written records have in practice. We therefore suggest a transdisciplinary perspective in which written records as such are perceived as valuable research objects, and complete our overview with an agenda for further research.*

**Keywords:** written records of investigative interviews, modes of record-taking, influences on written records, reception effects of written records, criminal procedures, literature review

Die Vernehmung ist das Herzstück eines Strafverfahrens. Was ist dann das Vernehmungsprotokoll? Es ist das Vernehmungsprotokoll, das in das Verfahren eingeht. Staatsanwaltschaft und Gericht verwenden es als Beweismittel. Besondere Bedeutung erhält es in Verfahren, die eine direkte Zeugen- oder gar Beschuldigtenbefragung nicht zwingend vorsehen (vgl. schweizerische Strafbefehlsverfahren). In diesem Fall vermittelt das Vernehmungsprotokoll, das andere zuvor erstellt haben, dem Staatsanwalt oder der Richterin Informationen über die Aussage der befragten Person. Aber auch wenn es zu einer erneuten Befragung kommt, nimmt das Protokoll der vorangegangenen Vernehmung maßgeblich Einfluss. Wer beispielsweise vor

1 Für wertvolle Unterstützung danken wir Franziska Hohl Zürcher, Sabrina Künzle und Mirjam Suri. Außerdem danken wir dem Schweizerischen Nationalfonds für die Finanzierung des Projekts „Strafverfahren im Wandel“ (ProjektNr. 133714) und der Juristischen Fakultät der Universität Basel für die bereitgestellte Infrastruktur.

Gericht von früheren Aussagen abweicht, muss mit Vorhalten der Art „*Im Protokoll steht aber [...]*“ rechnen.

Die bisherige Forschung wird der enormen Bedeutung der Vernehmungsprotokolle kaum gerecht. Soweit Protokolle überhaupt Gegenstand der Untersuchung sind, konzentrieren sich die Studien primär auf die Transformation der Aussage beim Vorgang des Protokollierens. Das Protokoll an sich ist bislang jedoch kaum zum Untersuchungsobjekt gewählt worden. Dabei ist es das Protokoll im Ergebnis, das im späteren Verfahren maßgeblich ist. Denn Rezipienten von Vernehmungsprotokollen haben ja in der Regel beim Lesen keine Vergleichsmöglichkeit mit dem Gespräch. Wie aber ist das Protokoll gestaltet? Welche Faktoren beeinflussen die Protokollierungsweise? Und wie wirken Vernehmungsprotokolle auf ihre Rezipienten?

Antworten auf diese Fragen suchen wir in bisherigen Studien und stellen diese hier als Synthese unterschiedlicher Forschungsrichtungen zusammen. Dazu erläutern wir zuerst die Bedeutung von Protokollen im Strafprozess (Abschnitt 1). Als Nächstes geben wir einen Überblick über Protokollierungsweisen sowie über Befragungs- und Aussagestile (Abschnitt 2). Dann widmen wir uns Einflussfaktoren auf die Protokollierung, die bisherigen Studien entnommen werden können (Abschnitt 3). Anschließend diskutieren wir mögliche Wirkungen im Hinblick auf die Rezeption von Vernehmungsprotokollen (Abschnitt 4), die sich auch aus Studien zu Befragungs- und Aussagestilen ableiten lassen. Zum Abschluss stellen wir eine Forschungsagenda zusammen (Abschnitt 5).

## 1 Protokolle als Untersuchungsobjekt

### 1.1 Bedeutung der Protokolle im Strafprozess

Vernehmungsprotokollen werden in den Rechtswissenschaften meist vier Funktionen zugeschrieben: Perpetuierungs-, Kontroll-, Garantie- und Beweisfunktion (Capus & Stoll 2013; Hauser 1966).<sup>2</sup> Die Verschriftlichung macht die Aussage der befragten Person zirkulationsfähig und somit unabhängig von Ort und Zeit der Vernehmung (*Perpetuierungsfunktion*). Das Protokoll überführt die Vernehmung also in das anschließende Verfahren und trägt so zur Konstitution des Sachverhalts und zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs bei. Auf der Perpetuierungsfunktion bauen die übrigen Funktionen auf. So sollen Protokolle überprüfbar machen, ob in der betreffenden Vernehmung oder Gerichtsverhandlung vorschriftsgemäß verfahren wurde (*Kontrollfunktion*). Damit wirken Protokolle auch präventiv auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien und -rechte (*Garantiefunktion*). Ferner fungieren Protokolle in Strafverfahren als Beweismittel. Die *Beweisfunktion* beruht auf der Annahme, dass Protokolle das Geschehen in der Vernehmung korrekt wiedergeben (Abbildfiktion).<sup>3</sup> Die-

2 Auf die Bedeutung der Schriftlichkeit in bürokratischen Organisationen (als Form rational-legaler Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab) und Effizienz von Aktenmäßigkeit hat auch bereits Max Weber (1921/1976: 124 ff.) hingewiesen. Für eine organisationssoziologische Studie zur justiziellen Erledigungs- und Entscheidungspraxis sei auf Dittmann (2004) verwiesen.

3 So finden sich bei Kunz & Haas (2012: 173) Hinweise darauf, dass Richter und Richterinnen annehmen, dass es sich bei den Protokollen, die ihnen im Arbeitsalltag vorliegen, um „fast wört-

se Annahme wird maßgeblich dadurch gestützt, dass die Beteiligten das Protokoll mit ihren Unterschriften für richtig erklärt haben (Donk 1992; Hauser 1966). Als Konsequenz sind Protokolle außerordentlich schwer anfechtbar und binden die befragte Person an ihre Aussage. Denn in der Regel wirkt es sich nachteilig für eine Person aus, wenn sie in einer späteren Vernehmung von einer früher zu Protokoll gebrachten Aussage abweicht (Luhmann 1969/1983: 44 f., 93 f.).

Vernehmungsprotokolle sind Grundlage für eine ganze Reihe von Entscheidungen in Strafverfahren. Angehörige der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie die Verteidigung beziehen ihr Wissen über den Fall maßgeblich aus der Akte. Protokolle sind von besonderer Tragweite in mittelbaren und beschränkt unmittelbaren Verfahren<sup>4</sup>, in denen Entscheide ergehen, ohne dass die verantwortliche Person die Betroffenen persönlich angehört hat. Aber auch durch die derzeitigen Tendenzen, Strafverfahren zu beschleunigen, gewinnen Vernehmungsprotokolle an Bedeutung. Zum einen werden europaweit immer weniger Verfahren vor Gericht abgeschlossen, zum anderen gibt es in vielen Ländern vereinfachte Verfahren, die formal mit einer Gerichtsentscheidung enden, aber stark durch die Staatsanwaltschaft vorgeprägt sind (Jehle et al. 2008). Beispielsweise wurde in der Schweiz mit der neuen Strafprozessordnung im Jahr 2011 der Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens ausgedehnt. Bei Strafbefehlen kann die Staatsanwaltschaft auf eine Vernehmung der beschuldigten Person verzichten und ihre Entscheidung gestützt auf Polizeiprotokolle fällen.<sup>5</sup> Ebenfalls seit 2011 gilt landesweit ein beschränktes Unmittelbarkeitsprinzip, d.h. Zeugen werden vor Gericht häufig nicht nochmals angehört.

Verschiedene Studien zeigen darüber hinaus, dass auch Gerichtsverhandlungen, die nach den Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit gestaltet sind, von Schriftstücken geprägt sind. Gerichtsverhandlungen zehren von den Vorleistungen, die Polizei und Staatsanwaltschaft erbringen (Scheffer 2005). Denn die Aussagen von befragten Personen werden stets vor dem Hintergrund dessen interpretiert, was zu einem früheren Zeitpunkt zu Protokoll gegeben wurde. Zudem beeinflusst es die Urteilsfindung, dass Richter in inquisitorischen Verfahren<sup>6</sup> Kenntnis über die Akten aus dem Vorverfahren besitzen (Schünemann & Bandilla 1989).

liche“ und nicht „bloß um sinngemäße“ handelt (Fallzahl: insgesamt 75 Befragte aus Deutschland, Österreich und der Schweiz).

- 4 Mittelbarkeit bzw. Unmittelbarkeit ist ein Problem jedes Beweisvorgangs (Capus & Albrecht 2012: 366; Krauss 1986: 73, 82). Wir beziehen diese Begriffe deshalb nicht nur auf die Gerichtsverhandlung, sondern auch auf die Staatsanwaltschaft, die ebenfalls vor der Entscheidung steht, ob sie eine Person erneut befragt oder sich auf das Vernehmungsprotokoll stützt.
- 5 Eine Einvernahme ist nicht mehr notwendig, wenn ein Geständnis vorliegt oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist (Schmid 2009: N 1357).
- 6 Kontinentaleuropäische Strafverfahren entspringen ursprünglich dem inquisitorischen Modell, in welchem die beschuldigte Person der behördlichen Untersuchung als Objekt unterworfen ist. Im adversarischen (kontradiktorischen) Verfahren, das historisch dem angelsächsischen Rechtskreis entstammt, ist die beschuldigte Person Subjekt. Sowohl die Schweiz als auch Deutschland haben Verfahren, die das Inquisitions- mit dem Akkusationsprinzip verbinden (Hauser et al. 2005: § 4 N 1, 12). Das Akkusationsprinzip schreibt die personelle Trennung zwischen anklagender und urteilender Behörde vor.

Die audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen hält im deutschsprachigen Raum zunehmend Einzug.<sup>7</sup> Allerdings wird noch immer die große Mehrheit der Vernehmungen ausschließlich durch ein Schriftprotokoll dokumentiert. Außerdem sind Tonband- und Videoaufzeichnungen höchstens ergänzend zum Schriftprotokoll vorgesehen. Im angelsächsischen Sprachraum ist die audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen weiter verbreitet. In Großbritannien etwa ist bereits seit 1986 gesetzlich vorgeschrieben, Vernehmungen von Tatverdächtigen audiovisuell zu dokumentieren. Dennoch werden in der Praxis hauptsächlich die schriftlichen Zusammenfassungen dieser Aufnahmen genutzt (Baldwin & Bedward 1991). Wir konzentrieren uns in diesem Artikel auf Schriftprotokolle in Strafverfahren und klammern die Literatur aus, die sich ausschließlich mit der audiovisuellen Dokumentation von Vernehmungen beschäftigt.

## 1.2 Forschungsansätze und Forschungslücken

Die Rechtswissenschaften messen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit in Strafverfahren eine hohe Bedeutung bei. In der sozialwissenschaftlichen Forschung findet dies gewissermaßen eine Entsprechung darin, dass bisher mehrheitlich Gesprächssituationen und nur selten die Arbeit an und mit Akten untersucht worden sind („talk bias“, Scheffer et al. 2010). Folglich liegen zur Protokollierung von Vernehmungen nur wenige Studien vor. Für die Studien zur Protokollierung, die wir zitieren, haben wir im Anhang eine Übersicht über die verschiedenen Untersuchungsgegenstände und Untersuchungsmethoden zusammengestellt (Tabelle A).

In der Forschung zu Vernehmungsprotokollen können im Wesentlichen drei Ansätze identifiziert werden. Der erste Forschungsansatz beruht auf der *Abbildkonzeption von Protokollen*, die Grundlage für die Verwendung dieser Dokumente in Strafverfahren ist. Das gesprochene Wort wird dabei als „Original“ betrachtet, das von der Verschriftlichung unbeeinflusst ist und im Protokoll möglichst vollständig und authentisch wiedergespiegelt werden soll (Scheffer 1998: 230). Häufig analysieren diese Studien anhand einer quantitativen kategorisierenden Inhaltsanalyse, wie viele (relevant erscheinende) Informationselemente aus dem Gespräch ins Vernehmungsprotokoll überführt werden.<sup>8</sup> Die so identifizierten Prozesse der Selektion und Modifikation von Aussageelementen werden als vermeidbare Verzerrungen thematisiert (Wolff 2008: 504).

Der zweite Forschungsansatz knüpft an ethnomethodologische Arbeiten zur Aktenführung in institutionellen Kontexten und zur Methodik von Texten an (Garfinkel 1967/1974; Smith 1990; Zimmerman 1974). Diese qualitativen (häufig konversationsanalytischen) Studien verstehen Protokolle als eigenständige Leistungen ihrer Verfasser, nicht als Repräsentationen von Vernehmungen, die mehr oder weniger falsch sind (Wolff 2008). Wie verschiedene Autorinnen und Autoren aufzeigen, ist das Erstellen von Protokollen zum einen an

7 In Deutschland sieht eine Revision vor, die Aufzeichnung von Vernehmungen mittels Bild- und Tontechnik auszuweiten (Nack et al. 2011). In der Schweiz sind gemäß der Strafprozessordnung, die im Jahr 2011 in Kraft getreten ist, Tonbandaufnahmen ergänzend zur Schriftprotokollierung zulässig. Die audiovisuelle Dokumentation wurde jüngst dadurch aufgewertet, dass auf das Gegenlesen und Unterzeichnen des Gerichtsprotokolls verzichtet werden kann, sofern die Gerichtsverhandlung auf Tonband oder Video aufgezeichnet wird (Capus & Stoll 2013).

8 Siehe dazu Baldwin & Bedward (1991), Banscherus (1977), Cauchi & Powell (2009), Hyman Gregory et al. (2011), Lamb et al. (2000) sowie McLean (1995).

der zukünftigen Nutzung dieser Dokumente orientiert (González Martínez 2006; Komter 2001; Komter 2006; Lévy 1985; Scheffer 1998). Zum anderen ist das Protokollieren mit der Gesprächsführung verwoben. Denn beispielsweise richtet die Vernehmungsleitung ihre Fragen danach aus, was anschließend protokolliert und so ins Verfahren eingeführt werden soll. Studien, die mit einem Abbildverständnis von Vernehmungsprotokollen operieren, versuchen häufig, Protokollierungsfehler zu identifizieren. Die hier genannten Arbeiten verstehen im Gegensatz dazu das Protokollieren als Konstruktionsprozess und untersuchen Darstellungsmittel der Protokollierung. Protokolle werden als „aktive Texte“ verstanden, die ihre Rezeption vorstrukturieren. Dabei wird angenommen, dass durch Entscheidungen, wie und was schriftlich festgehalten wird, implizite Leseanleitungen gegeben werden können.

Der dritte Forschungsansatz nimmt eine Zwischenstellung zwischen den beiden zuvor beschriebenen Ansätzen ein. Zuordnen lassen sich hier Studien aus dem angelsächsischen Sprachraum, die der *forensischen Linguistik* entstammen (Coulthard 1996; Coulthard 2004; Eades 1996; Rock 2001; Rock 2010; Walker 1986; Walker 1990). Mit dem Abbildansatz der Protokollforschung teilen diese Studien den Anspruch, Empfehlungen für die Praxis auszuarbeiten. Sie legen aber den Fokus nicht auf die Wiedergabe von Gesprächsinhalten. Gleichzeitig stimmen diese Studien mit dem ethnomethodologischen Forschungsansatz darin überein, dass die *formale* Gestaltung entscheidend ist.

Gemeinsam ist allen drei Zugängen der Fokus auf den *Prozess* der Protokollierung. In der Regel wird analysiert, wie die Aussage der befragten Person durch die Verschriftlichung verändert wird (Abbildkonzeption von Protokollen) oder wie die schriftliche Aussage in einem Konstruktionsprozess hervorgebracht wird (Protokolle als eigenständige Leistungen). Der Fokus auf den Prozess der Protokollierung geht mit folgenden Forschungslücken einher:

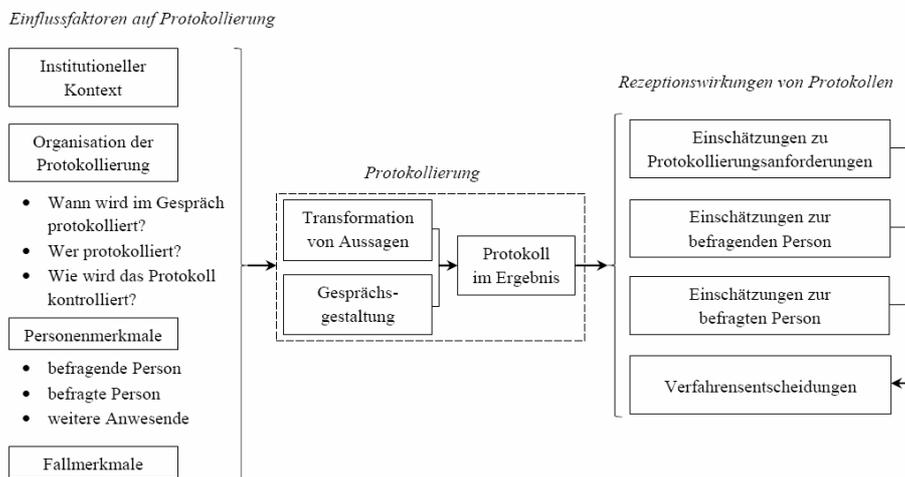
1. *Protokoll im Ergebnis*: Wie beschrieben, konzentrieren sich bisherige Untersuchungen darauf, wie die Aussage durch den Protokollierungsvorgang transformiert wird (im Folgenden: Protokollierungsweise). Vernehmungsprotokolle werden immer im Vergleich mit dem Gespräch analysiert, aus dem sie hervorgehen. In den Hintergrund rückt dabei, wie das Protokoll im Ergebnis gestaltet ist (im Folgenden: Protokollstil). Das Protokoll im Ergebnis zu betrachten, ist jedoch Voraussetzung für weitere Forschung (vgl. Forschungslücken 2 und 3).
2. *Vergleichende Forschung*: In bisherigen Studien werden meist nur einzelne Protokollierungsweisen beschrieben. Währenddessen sind die strafprozessualen und organisatorischen Rahmenbedingungen sehr heterogen, in denen die untersuchten Protokolle angefertigt werden. Dabei beschäftigt sich die Mehrzahl der Studien mit Vernehmungen durch die Polizei. Ferner werden Dolmetschersituationen nach unserer Kenntnis nur von Studien zu Asylanörungen untersucht. Unterschiedliche Protokollierungsweisen und Protokollstile müssten daher identifiziert (in diese Richtung geht Scheffer 1998) und über verschiedene situative Kontexte in Strafverfahren hinweg vergleichend untersucht werden (z.B. auch hinsichtlich der verschiedenen Verfahrensstufen und -arten). Dabei gilt es, Einflussfaktoren zu identifizieren, die sich systematisch auf die Protokollierung auswirken und den jeweiligen situativen Kontext charakterisieren. Denn diese Faktoren sowie Art und Ausmaß ihrer jeweiligen Einflüsse müssten systematisch miteinander in Beziehung gesetzt und verglichen werden.

3. *Wirkungen von Protokollen*: In der bisherigen Forschung werden Wirkungen von Protokollen meist implizit unterstellt. Es müsste jedoch empirisch überprüft werden, unter welchen Bedingungen welche Wirkungen in welchem Maße tatsächlich eintreten. Walker (1985, beschrieben in Walker 1986 und Walker 1990) und de Keijser et al. (2012) sind die einzigen uns bekannten Studien zur Protokollierung, in denen einige Annahmen über Wirkungen empirisch getestet werden.

### 1.3 Protokollieren von Vernehmungen im Kontext

Die folgenden Abschnitte dieses Literaturüberblicks orientieren sich an den drei Forschungslücken. Auf Basis der zentralen Studien zeigen wir auf, welche Erkenntnisse und Anregungen im Zusammenhang mit diesen Forschungslücken bereits beigetragen worden sind und welche Aspekte bislang vernachlässigt worden sind. Dabei streben wir an, die grundlegenden Erkenntnisse aus den Studien über die unterschiedlichen Theorietraditionen und Methoden hinweg zusammenzuführen. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die wesentlichen Elemente unserer Synthese.

**Abbildung 1.** Protokollierung von Vernehmungen im Kontext von Einflüssen und Wirkungen



Im Zentrum unseres Beitrags steht die *Protokollierung von Vernehmungen*. Wie bereits dargelegt, wird das Protokoll kaum als eigenständiger Untersuchungsgegenstand behandelt (Abschnitt 1.2 und Forschungslücke 1). Die Studien konzentrieren sich meist darauf, welche Transformationsprozesse die Aussagen bei der Protokollierung durchlaufen und wie die Vernehmung im Protokoll festgehalten wird. Diese Transformationen betreffen inhaltliche, sprachliche und interaktive Modifikationen der Vernehmung und sind häufig verbunden mit

Darstellungszielen (Abschnitt 2.1). Neben Transformationsprozessen wird das Protokoll auch dadurch beeinflusst, wie das Gespräch in der Vernehmung gestaltet ist. Hier kommen Studien zu Befragungs- und Aussagestilen zum Tragen (Abschnitt 2.2). Aus den Transformationsprozessen und der Gesprächsgestaltung resultieren unterschiedliche Protokollstile, die das Protokoll im Ergebnis prägen.

Der gesamte Prozess des Protokollierens wird von Faktoren beeinflusst, die nicht erst während der Vernehmung entstehen oder erzeugt werden, sondern bereits außerhalb der Vernehmungssituation existieren. Es würde sich nun anbieten, die *Einflüsse auf die Protokollierung* systematisch darzustellen und aufzuzeigen, wie sich daraus unterschiedliche Protokollierungsweisen und Protokollstile ergeben. Allerdings sind vergleichende Studien kaum zu finden (Forschungslücke 2). In der Literatur werden aber immerhin einzelne Einflussfaktoren untersucht oder zumindest erwähnt, auf denen vergleichende Analysen aufbauen können (Abschnitt 3). Diese Einflussfaktoren auf die Protokollierung ergeben sich aus dem institutionellen Kontext der Vernehmung (z.B. lokale Regeln zur Protokollierung), aus der Organisation der Protokollierung (wann protokolliert wer und wie wird kontrolliert?) sowie durch Merkmale der befragenden und befragten Personen (z.B. Alter, Nationalität) und des Falls (z.B. Deliktsschwere und Beweislage).

Nachdem der Protokollierungsprozess mit zentralen Einflussfaktoren dargestellt ist, drängt sich die Frage nach den *Wirkungen des Protokolls* auf. Diese Wirkungen basieren allein auf dem Protokoll im Ergebnis. Denn nur das Protokoll ist später im Verfahren verfügbar, nicht aber Kenntnisse über Transformationen und Gesprächsgestaltung. Erst wenn das Protokoll als solches zum Untersuchungsgegenstand wird (Forschungslücke 1), lässt sich also die Frage nach den Wirkungen sinnvoll angehen. Die Vernachlässigung des Protokolls im Ergebnis ist wohl der Grund dafür, dass in der bisherigen Forschung zur Protokollierung Wirkungen meist nur vermutet, aber kaum untersucht worden sind (Forschungslücke 3). Eine systematische Übersicht über vermutete Wirkungen kann jedoch eine Grundlage für empirische Studien zur Rezeption von Protokollen bieten (Abschnitt 4). Konzentriert man sich also auf Rezeptionswirkungen, lassen sich diese hinsichtlich Protokollierungsanforderungen, Einschätzungen zu befragenden und befragten Personen und Verfahrensentscheidungen unterscheiden.

In den folgenden Abschnitten erläutern wir die drei Forschungsbereiche Protokollierungsprozess, Einflussfaktoren und Wirkungen detaillierter. Dabei stellen wir die Erkenntnisse aus den zentralen Studien dar und zeigen genauer auf, inwiefern weiterer Forschungsbedarf besteht.

## 2 Protokollierungsweisen und Gesprächsgestaltung

In diesem Abschnitt beschreiben wir anhand der Forschungsliteratur Protokollierungsweisen (Abschnitt 2.1) sowie Befragungs- und Aussagestile (Abschnitt 2.2) und zeigen auf, wie sich beides zu einem Protokollstil verbinden kann. Die Studien zu Protokollierungsweisen einerseits und zu Befragungs- und Aussagestilen andererseits bilden bis dato weitgehend unverbundene Forschungsstränge. Wir schlagen vor, diese beiden Stränge zusammenzuführen, um Protokolle im Ergebnis beschreiben zu können. Der Eindruck, den das Protokoll von der betreffenden Vernehmung vermittelt, ist nicht nur dadurch geprägt, wie das Gespräch in die Schriftform überführt wird. Denn dieser Eindruck ist auch durch das Gespräch selbst vorstrukturiert. Zudem sind Befragen und Protokollieren während der Vernehmung eng verschränkt (Komter 2006). Das Befragen in Strafverfahren ist „doppel-

bödig“ (Holly 1981; Scheffer 2007). Denn es zielt nicht nur auf die Informationsgewinnung in der aktuellen Interaktionssituation ab. Vielmehr ist das Befragen auch daran orientiert, was im Protokoll fixiert ist und wie dies der Leserschaft präsentiert werden soll. Die Vernehmungsleitung kann dabei Befragungsstil und Protokollierungsweise koordinieren und auf ein bestimmtes Darstellungsziel richten.<sup>9</sup>

### 2.1 Protokollierungsweisen

Im Fokus der Forschung zur Protokollierung steht die Transformation, die eine Aussage durchläuft, wenn sie in Schriftform überführt wird. Im Folgenden gehen wir auf die drei Ebenen von Modifikationen ein, die in der Literatur beschrieben werden: Selektion und Modifikation des Inhaltes, Modifikation des Sprachstils und Darstellung der Interaktion zwischen Vernehmungsleitung und Aussageperson.

*Selektion und Modifikation von Inhalten.* Protokolle unterscheiden sich darin, wie genau und vollständig sie die Inhalte der Vernehmung wiedergeben. Ein Teil der Forschung beschränkt sich darauf, nachzuweisen, dass selektiv protokolliert wird, Aussageelemente verändert festgehalten oder Informationen ergänzt werden, die keine Basis im Gespräch haben.<sup>10</sup> Studien, die darüber hinaus untersuchen, welches Muster diesen Selektions- und Modifikationsprozessen zugrunde liegt, gehen davon aus, dass Informationen, die aus rechtlicher Sicht für die Sachverhaltsbeschreibung von Bedeutung sind, bevorzugt aufgenommen werden. So haben etwa Linell und Jönsson (1991) gezeigt, dass in der schriftlich fixierten Aussage den polizeilichen Relevanzsetzungen entsprechend die zentralen Tathandlungen mehr Raum einnehmen als im Gespräch. Hingegen wird den aus der lebensweltlichen Perspektive der Beschuldigten wichtigen Ausführungen zu ihrer psycho-sozialen Situation und der Vorgeschichte der Tat weniger Gewicht beigemessen. Auch das Ergänzen von Elementen ist häufig mit den Anforderungen an Beweismittel zu erklären. Beispielsweise werden im Hinblick auf die Leserschaft genaue Angaben zum Ort des Tatgeschehens ins Protokoll aufgenommen, die nicht Gegenstand des Gesprächs waren (Komter 2006: 206; Rock 2010: 136). Zusätzlich besteht eine Tendenz, vage Aussagen oder Unsicherheitsmarker („ich erinnere mich nicht genau“, „vielleicht“) nicht zu protokollieren und Elemente hinzuzufügen, die der Kohärenz der Geschichte zuträglich sind.<sup>11</sup>

*Modifikation des Sprachstils.* Vernehmungsprotokolle können die Sprechweise der Beteiligten mehr oder weniger authentisch abbilden. Wird mündliche Rede in Schriftform übersetzt, wird diese in der Regel stilistisch stark geglättet. Diese Standardisierung der Sprache kann unterschiedlich weit vorangetrieben werden, wodurch sich Darstellungsmöglichkeiten eröffnen. Beispielsweise kann die Protokoll führende Person eine ungeschliffene mündliche Aussage möglichst wörtlich übernehmen oder eine Person „wie gedruckt“ sprechen lassen.

9 Dabei dürften Befragungsstile und Darstellungsziele durch implizites Wissen („tacit knowledge“) der Vernehmungsleitung beeinflusst sein, z.B. durch Annahmen über den Tathergang und durch Vorstellungen über die zukünftige Verwendung des Protokolls (vgl. Cicourel 1976).

10 Siehe dazu Berliner & Lieb (2001), Cauchi & Powell (2009), Hyman Gregory et al. (2011), Lamb et al. (2000) sowie McLean (1995).

11 Beide Arten von Veränderungen des Gesagten beim Protokollieren werden von Jönsson & Linell (1991: 431 f.) und von Scheffer (1998: 253 f.) thematisiert. Auf die nicht protokollierten vagen Elemente weist außerdem Komter (2006: 210) hin.

Umgangssprachliche oder mundartliche Ausdrucksweisen werden in Vernehmungsprotokollen meist in korrekte Standardsprache überführt<sup>12</sup>, und Pausen, Verzögerungslaute wie „äh“, Satzabbrüche und Wiederholungen werden in der Regel nicht vermerkt.<sup>13</sup> Diese Elimination von Zögern und Formulierungsschwierigkeiten hat, wie auch das Weglassen unsicherer Aussagen, den Effekt, dass vage Angaben zu präzisen Informationen umgearbeitet werden. Weiter ist die Aussage in ihrer Schriftversion klarer strukturiert als im mündlichen Vortrag und wird nach Möglichkeit chronologisch dargestellt (Banscherus 1977; Jönsson & Linell 1991). An ihre Grenzen stößt die Schriftprotokollierung bezüglich der Wiedergabe von prosodischen Merkmalen der Aussage (wie Lautstärke oder Sprechtempo) und von nonverbaler Kommunikation (wie Lachen oder Kopfschütteln) (Eades 1996; Walker 1990). Da solche Informationen im Protokoll weitgehend fehlen, ist es gegenüber der mündlichen Rede weniger emotional (Eades 1996; Jönsson & Linell 1991).

*Modifizierte Darstellung der Interaktion.* Nicht alle Protokolle machen das Interaktionsgeschehen in der Vernehmung transparent. In einer großen Zahl von Studien wird es als gängige Praxis beschrieben, einzelne oder sämtliche Fragen der Vernehmungsleitung nicht zu protokollieren.<sup>14</sup> Frage und Antwort werden dabei zu einer Aussage verbunden und durch die Protokollierung in direkter Rede und in Ich-Form der befragten Person zugeschrieben. Das Frage-Antwort-Paar „Wussten Sie, dass er ein Messer mitführt?“ – „Nein.“ wird so im Protokoll zur Aussage „Ich wusste nicht, dass er ein Messer mitführt.“ Wird mit mehreren aufeinander folgenden Frage-Antwort-Paaren so verfahren, entsteht ein zusammenhängender Monolog, der nicht erkennen lässt, dass die Aussage interaktiv hergestellt wurde. Eine abgeschwächte Form, die Beiträge der Vernehmungsleitung im Protokoll zurücktreten zu lassen, besteht darin, nur zu vermerken, dass eine Aussage „auf Frage“ oder „auf Vorhalt“ erfolgte, die betreffende Frage oder den Vorhalt aber nicht auszuformulieren.

Wie die Interaktion in der Vernehmung gestaltet oder im Protokoll dargestellt wird, ist ein machtvolleres Mittel, um Aussagen zu rahmen. Auch wenn die Redebeiträge der befragenden Person konsequent aufgenommen werden, gibt es Darstellungsspielräume. In Wortprotokollen von Gerichtsverhandlungen wird z.B. nicht immer kenntlich gemacht, wenn befragende und befragte Person sich gegenseitig ins Wort fallen (Eades 1996; Walker 1990).

## 2.2 Befragungs- und Aussagestile

Befragungsstile in Vernehmungen werden meist danach charakterisiert, wie zwangskommunikativ sie sind. Offene W-Fragen (wer, was, wann, wo, wie, warum) und Erzählaufforderungen schränken den diskursiven Raum der befragten Person weniger ein als geschlossene Fragen und vor allem als Fragen in Form eines Aussagesatzes (Berk-Seligson 2009: 111 f.). Frageformate unterscheiden sich also im Grad der Kontrolle, die sie über die Antwort erlau-

12 Die Ergebnisse von Jönsson & Linell (1991) weichen leicht hiervon ab. Sie sprechen von einem „hybriden Stil“ (ebd.: 430 f.), der bürokratische Formulierungen mit umgangssprachlichen kombiniert. In diese Richtung weisen auch Empfehlungen in Vernehmungshandbüchern, gemäß denen das Protokoll das Sprachniveau der befragten Person widerspiegeln soll (Artkämper & Schilling 2012: 341; Ackermann et al. 2011: 562).

13 Siehe dazu Eades (1996), de Keijser et al. (2012), Jönsson & Linell (1991) sowie Walker (1990).

14 Siehe dazu Banscherus (1977), Coulthard (2004), de Keijser et al. (2012), Donk (1992), González Martínez (2006), Hyman Gregory et al. (2011), Komter (2006), Lévy (1985), Scheffer (1998) und Schmitz (1978).

ben. Der Zwangscharakter kann entweder wie beschrieben an bestimmten Fragetypen oder an umfassenderen Interaktionsstrategien festgemacht werden. Im letzteren Fall gelten Strategien als zwangskommunikativ, die die befragte Person unter Druck setzen oder irritieren, etwa die moralische Diskreditierung durch das Aufdecken von Widersprüchen oder das Wiederholen von Fragen, die zuvor bereits beantwortet wurden (Dunstan 1980; Schütze 1978).<sup>15</sup>

Die Vernehmungsleitung kann mit ihrem Befragungsstil beeinflussen, wie ausführlich die Aussageperson antwortet (Adelswärd et al. 1987: 334 f.; O'Barr 1982: 82 f.). Offene Fragen ziehen eher lange Antworten nach sich, geschlossene Fragen eher kurze. O'Barr (1982) spricht in diesem Zusammenhang von einem narrativen Aussagestil in Abgrenzung zu einem fragmentierten Aussagestil. Neben den Aussagestilen „fragmentiert“ und „narrativ“ haben O'Barr (1982) und sein Forschungsteam in ihrer einflussreichen Studie weitere Interaktions- und Sprachstile in Gerichtsverhandlungen identifiziert und deren Wirkung auf die Eindrucksbildung der Leserschaft untersucht. Einer dieser Stile betrifft Konflikte um das Rederecht: Wie häufig sprechen der Anwalt und der befragte Zeuge im Kreuzverhör gleichzeitig und wer setzt sich durch? Zudem unterscheiden sie eine kraftvoll-bestimmte von einer kraftlos-unsicheren Sprechweise („powerful speech style“ und „powerless speech style“). Als Kennzeichen des kraftlosen Stils, der häufig bei Sprechern mit niedrigem Sozialstatus zu finden sei, gilt häufiges Auftreten von Pausen und Verzögerungslauten („äh“), relativierenden Ausdrücken (wie „irgendwie“, „eigentlich“; engl. „hedges“), Verstärkern („sehr“) oder Höflichkeitsformen („bitte“).

Die Modifikationen der Aussage im Schreibprozess können auf allen drei Ebenen (Inhalt, Sprachstil, Interaktion, vgl. Abschnitt 2.1) auf dasselbe Darstellungsziel hin ausgerichtet werden. Zudem können diese Protokollierungsweisen und der Befragungsstil aufeinander abgestimmt werden. Daraus resultieren Protokollstile, die situativ eingesetzt werden können, je nachdem wie die Aussage der befragten Person gerahmt werden soll. Deutlich herausgearbeitet hat dies Scheffer (1998), der in Protokollen von Asylanhörungen die Stile „Freie Rede“ und „Berechtigter Zweifel“ findet („Schemata der Darstellung“). Die Freie Rede kennzeichnet die Protokollierung zu Beginn der Vernehmung. In der zweiten Phase der Vernehmung wird Zweifel dargestellt. Dasselbe Muster hat Lévy (1985) für Polizeiprotokolle beschrieben. Im Darstellungsschema der Freien Rede werden vage Aussagen nicht protokolliert, einsilbige Antworten zu Aussagesätzen ausgebaut und dialogische Passagen in einen Monolog umgeformt. Diese „Kombination von Modifikationen“ (Scheffer 1998: 251) bringt eine flüssige und prägnante Erzählung hervor, die den Eindruck hinterlässt, dass der Asylbewerber seine Aussage unter fairen Bedingungen abgelegt hat. Der Protokollstil des Berechtigten Zweifels hingegen zeichnet sich erstens dadurch aus, dass ausweichende oder relativierende Antworten aufgenommen werden. Zweitens ist der Befragungsstil in dieser Vernehmungsphase eher zwangskommunikativ und die Redebeiträge der befragenden Person werden protokolliert. Indem sie kritische Nachfragen, Fragewiederholungen oder Vorhalte ins Protokoll aufnimmt, kann die befragende Person die Leserschaft wissen lassen, dass sie bestimmte Antworten als nicht zufrieden stellend oder unglaubhaft einstuft und wo sie Widersprüche aufdeckt. Der Protokollstil des Berechtigten Zweifels zielt mit anderen Worten auf die Darstellung von Klärungsbedarf ab.

15 Zu den Frageformaten, die zur Glaubwürdigkeitsprüfung bzw. zur Konstruktion von Unglaubwürdigkeit eingesetzt werden, siehe auch Wolff & Müller (1997: 284, 286).

### 3 Einflussfaktoren

Nachfolgend gehen wir auf die Faktoren ein, die der Forschungsliteratur zufolge die Protokollierungsweise sowie den Befragungs- und Aussagestil beeinflussen. Studien zur Protokollierung von Vernehmungen beleuchten bevorzugt, wie das Protokoll in einem bestimmten institutionellen Kontext und durch den Wechsel von mündlicher zu schriftlicher Kommunikation geformt wird. Dabei werden Faktoren, welche die Protokollierung beeinflussen, meist nur erwähnt und als gegebene Merkmale des situativen Kontexts betrachtet, in dem die Protokollierung jeweils untersucht worden ist. Auswirkungen von Veränderungen in diesen Faktoren sind kaum erkundet worden, und nur selten sind verschiedene Rahmenbedingungen der Protokollierung miteinander verglichen worden. So ist auch kaum untersucht worden, wie sich die Organisation der Vernehmungsdokumentation, das fragliche Delikt oder Merkmale von involvierten Personen (z.B. Merkmale von befragender, befragter und Protokoll führender Person) auf die Art und Weise auswirken, wie die Aussage schriftlich fixiert wird.

#### 3.1 Einflüsse des institutionellen Kontexts und der Organisation der Protokollierung

Die ethnomethodologische Forschung hat gezeigt, dass Akten stark durch das *institutionelle Umfeld* geprägt sind und stets auf die künftige Leserschaft ausgerichtet werden (Garfinkel 1967/1974; Meehan 1986/1997). Vernehmungsprotokolle sind Kommunikationen für abwesende Dritte, und ihre Herstellung ist grundlegend durch die erwartete Verwendung auf späteren Stufen des Strafverfahrens geprägt (vgl. Coulthard 2004; Donk 1992; Komter 2001). Die Anforderungen, die in Strafverfahren an Beweismittel gestellt werden, und die Darstellungsziele des Verfassers oder der Verfasserin prägen Inhalt und Form der Protokolle.

Lévy (1985) und Scheffer (1998) haben gezeigt, dass die Protokollierungsweise in Abhängigkeit davon variiert, ob Glaubhaftigkeit oder Unglaubhaftigkeit inszeniert werden soll. Einflüsse von Darstellungszielen auf Protokolle sind zudem über den Befragungsstil vermittelt. Ob die Vernehmungsleitung die Aussagen der befragten Person für glaubhaft hält und ob sie die Aussagen dem Publikum als glaubhaft präsentieren will, beeinflusst, wie viel diskursiver Raum der befragten Person gelassen wird. Adelswärd et al. (1987) haben für inquisitorisch ausgestaltete Prozesse gezeigt, dass Richter vergleichsweise wenig dominant auftreten, wenn sie den Beschuldigten, die sie befragen, Glauben schenken. Studien zu adversarischen Gerichtsverhandlungen belegen den strategischen Einsatz von Befragungsstilen. Im Kreuzverhör ist der Befragungsstil konfrontativer als bei der Befragung von Zeugen der eigenen Seite. So werden im Kreuzverhör mehr Fragen gestellt (Danet & Bogoch 1980), und der Anteil von Fragen mit Zwangscharakter ist höher (ebd.; Maley & Fahey 1991).

Mit dem institutionellen Kontext ist weiter verbunden, dass es sich bei Vernehmungen um asymmetrische Interaktionssituationen handelt.<sup>16</sup> Denn die Verteilung der Rederechte privilegiert die befragende Person, und die Protokollierung liegt in den Händen von Behördenvertretern. Die Seite der Strafverfolger ist damit in einer günstigen Position, um im

16 Asymmetrische Interaktionen ergeben sich, wenn eine Partei mehr Macht über eine andere hat. Zur Idee der Kontrolle über Handlungsrechte und zur Interaktion mit korporativen Akteuren siehe Coleman (1991).

Gespräch wie auch im Vernehmungsprotokoll ihre Perspektive durchzusetzen (González Martínez 2006; Lévy 1985; Linell & Jönsson 1991).

Aus der Forschungsliteratur geht hervor, dass eine breite Palette von Möglichkeiten besteht, die Vernehmungsdokumentation zu organisieren (Tabelle A). Vernehmungen können mittels Schriftprotokollen, Bild- und Tontechnik oder einer Kombination der genannten Medien dokumentiert werden. Bei der schriftlichen Protokollierung beziehen sich die Unterschiede in der *Organisation* darauf, wann die Protokollierung einsetzt, wer sie übernimmt und wie sie kontrolliert wird:

- Zeitpunkt der Protokollierung: Das Protokoll kann während der Vernehmung oder ex post erstellt werden. Das *nachträgliche* Abfassen des Protokolls kann sich auf Notizen, auf Tonband- oder Videoaufnahmen oder auf ein Diktat stützen, das auf Tonband gesprochen wurde. Die Protokollierung *während* der Vernehmung kann jeweils direkt nach den einzelnen Redebeiträgen, nach längeren Gesprächssequenzen oder erst am Schluss der Vernehmung einsetzen. Brodag (2001: 201) spricht in diesem Zusammenhang von Zug-um-Zug-, Abschnitts- und zusammenhängender Protokollierung.
- Protokoll führende Person: Die befragende Person kann das Protokollieren selbst übernehmen oder an eine eigens dafür eingesetzte Person delegieren. Dabei entscheidet die Protokoll führende Person autonom, was sie wie ins Protokoll aufnimmt, oder schreibt auf Diktat der Vernehmungsleitung.
- Kontrolle des Protokolls: Wird das Protokoll noch während der Vernehmung fertig gestellt, liest die befragte Person es in der Regel am Ende der Vernehmung und genehmigt es mit ihrer Unterschrift.<sup>17</sup> Eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit hat die Aussageperson, wenn die Protokoll führende Person beim Tippen vorliest, was sie gerade schreibt.

Die Organisationsform der Vernehmungsdokumentation wirkt sich auf das Protokoll aus. In Praxisratgebern wird erstens vermerkt, dass die Zug-um-Zug-Protokollierung die Voraussetzung dafür ist, dass Aussagen im Frage-Antwort-Schema festgehalten werden können (Ackermann et al. 2011: 565; Clages 2004: 214 f.; Habschick 2012: 660). Zweitens bringt eine solche Vorgehensweise wörtlichere Vernehmungsprotokolle hervor als die Abschnittsprotokollierung oder die zusammenhängende Protokollierung. Allerdings bestehen kaum empirische Studien, die verschiedene Formen der Organisation von Schriftprotokollierung vergleichend untersuchen.<sup>18</sup> Diese Forschungslücke ist verwunderlich, würden doch genau solche Studien die Grundlage für Praxisempfehlungen bilden.

17 In der Schweiz kann in Gerichtsverhandlungen das Gegenlesen und Unterzeichnen des Protokolls neuerdings durch eine Tonbandaufzeichnung ersetzt werden, die ergänzend zum laufenden Schriftprotokoll erstellt wird und so in Streitfällen eine nachträgliche Kontrolle des Protokolls ermöglicht (Capus & Stoll 2013).

18 Hier spielt auch der institutionelle Rahmen eine Rolle. Denn wie eingangs ausgeführt, lassen die gesetzlichen Vorgaben einen großen Spielraum für die Art und Weise, wie protokolliert werden kann. Es ist anzunehmen, dass in den Strafverfolgungsstellen zusätzliche und oftmals informelle Regeln bestehen. Solche Organisationskulturen und informelle Organisationsstrukturen können systematische Unterschiede bei der Protokollgestaltung hervorbringen.

Zur Kontrolle des Protokolls durch die befragte Person liegen empirische Befunde von Schmitz (1978) und Walker (1990) vor. Mit den Kontrollmöglichkeiten der Vernommenen nimmt die Zahl der Fehlprotokollierungen ab, wobei besonders günstig ist, wenn beim Schreiben vorgelesen wird, so dass die Aussageperson das Protokoll zeitnah überprüfen kann und nicht erst am Ende der Vernehmung (Schmitz 1978: 426). Auch werden Sprecher, die Zugang zum Gerichtsprotokoll haben (Gerichtsangehörige und bestimmte Zeugengruppen mit Recht auf Gegenlesen des Protokolls), tendenziell vorteilhafter dargestellt als Sprecher, die das Protokoll nicht zu sehen bekommen (Walker 1990: 233 f.).

### 3.2 Einflüsse von Fall- und Personenmerkmalen

Weitere empirisch untersuchte Einflussfaktoren betreffen *Fallmerkmale* (Deliktsschwere) und *Personenmerkmale* (z.B. von Vernehmungsleitung, Aussageperson oder Protokollführer/in). Auch zu diesen Faktoren ist nur eine geringe Anzahl Studien zu finden. Die Befunde können daher nur als erste Hinweise betrachtet werden. Banscherus (1977) und Schmitz (1978) zeigen (anhand desselben empirischen Materials), dass bei schwereren Delikten das Gespräch im Protokoll ausführlicher wiedergegeben wird als bei leichteren Gesetzesverstößen. Zudem beeinflusst das Delikt den Befragungsstil. Je schwerer die verhandelte Tat, desto weniger diskursiver Raum wird Befragten vor Gericht gelassen (Adelswärd et al. 1987; Darnet & Bogoch 1980).

Banscherus (1977) und Walker (1990) zufolge wird die Protokollierungsweise durch den Sozialstatus von Sprechern und ihre Rolle im Verfahren beeinflusst. Banscherus (1977: 250 f.) findet mehr Modifikationen des Gesprochenen, wenn Studenten befragt werden als wenn Berufstätige aussagen. Er nimmt an, dass die Sprechweise von Berufstätigen und protokollierenden Polizisten mehr Ähnlichkeit aufweist. Zudem weisen Protokolle von Vernehmungen mit Geschädigten im Vergleich zu Beschuldigten- und Zeugenprotokollen besonders viele Mängel auf (ebd.: 249). Eine Studie von Walker (1990: 233) ergibt, dass die Äußerungen von weniger gebildeten Sprechern wörtlicher protokolliert werden als jene von gebildeteren Sprechern. Ferner werden die Redebeiträge von vereidigten Zeugen stilistisch weniger geglättet als die von unvereidigten Zeugen.

Die Ergebnisse von Banscherus (1977: 250) und Hooke & Knox (1995) belegen, dass die berufliche Sozialisation von Polizisten ihre Protokollierungstätigkeit beeinflusst. Bei erfahrenen Polizisten finden sich gemäß Banscherus (1977) weniger Auslassungen als bei weniger routinierten Beamten. Dafür modifizieren sie die Aussage relativ häufig entsprechend ihren gefestigten Erwartungen bezüglich der Normalform von Tathandlungen. Hooke & Knox (1995) kommen zum Schluss, dass schriftliche Zusammenfassungen von Vernehmungen, die auf Tonband aufgezeichnet werden, häufiger unausgewogen sind und die Seite der Strafverfolger bevorzugen, wenn sie von Polizisten angefertigt werden als wenn sie von Zivilisten abgefasst werden, die bei der Polizei dazu angestellt sind. In einer neueren experimentellen Studie ist aufgezeigt worden, dass die Protokolle von ein und derselben Vernehmungssituation von sechs Polizeibeamten sehr unterschiedlich geschrieben worden sind (de Keijser et al. 2012). Gründe für die divergierenden Protokollstile sind nicht untersucht worden. Festgehalten werden kann, dass sich die Polizeibeamten hinsichtlich Geschlecht, Dienstalter und Polizeibezirk unterscheiden haben.

Bisher ist die Frage gänzlich vernachlässigt worden, wie sich die Protokollierungspraktiken auf den verschiedenen Verfahrensstufen (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) und zwischen verschiedenen Verfahrensformen (z.B. Strafbefehlsverfahren und ordent-

liches Strafverfahren) unterscheiden. Die antizipierte Verwendung prägt das Protokoll maßgeblich. Somit dürfte sich auch auf den Protokollstil auswirken, ob der vernehmende Staatsanwalt annimmt, dass der Zeuge im Falle einer Gerichtsverhandlung nochmals befragt wird, oder welchen Verfahrensentcheid (Einstellung, Anklage oder Strafbefehl) er aufgrund seiner Aktenkenntnis erwartet.

#### 4 Wirkungen von Protokollen im Strafverfahren

Wirkungen von Vernehmungsprotokollen in Strafverfahren sind bisher kaum empirisch untersucht worden. Allerdings finden sich in der Forschungsliteratur zahlreiche Annahmen dazu (Abschnitt 4.1). Zudem lassen sich möglicherweise Befunde zur Wirkung von Befragungs- und Aussagestilen auf Protokolle übertragen. Diese empirischen Studien zu Befragungs- und Aussagestilen werden in Abschnitt 4.2 dargestellt. Außerdem wird auf die Arbeiten von Walker (1986; 1990) zu Wirkungen von Protokollmerkmalen und von de Keijser et al. (2012) zu Wirkungen von Protokollstilen eingegangen. Abschließend fassen wir die Rezeptionseffekte zusammen, die aus der Literatur abgeleitet werden können (Abschnitt 4.3).

##### 4.1 Annahmen über Wirkungen in der Forschungsliteratur zur Protokollierung

Die Protokollierung von Vernehmungen kann über den Ausgang von Strafverfahren entscheiden. Eine ganze Reihe von Studien hat gezeigt, dass die Art und Weise, wie Aussagen festgehalten werden, tendenziell die Seite der Strafverfolger begünstigt und die Verteidigung schwächt (Coulthard 2004; González Martínez 2006; Haworth 2010; Hooke & Knox 1995; Linell & Jönsson 1991; Lévy 1985). Auch haben Coulthard (2004) und Serverin & Bruxelles (2008) an einzelnen Fällen demonstriert, dass die Protokollierung sogar zu Fehlurteilen führen kann.

In der Forschungsliteratur werden erstens Wirkungen dargestellt, die auf dem Informationsdefizit selektiver Protokolle basieren. Zweitens wird aufgezeigt, wie die Protokollierungsweise systematisch auf bestimmte Darstellungsziele ausgerichtet werden kann (Abschnitt 2.2). Da solche Darstellungsziele Wirkungen auf die Leserschaft vorwegnehmen, werden dabei indirekt Wirkungshypothesen formuliert. Zwei Protokollierungsweisen werden häufig mit Darstellungszielen in Verbindung gebracht: die monologische Protokollierung und das Umformen vager in präzise Aussagen (Abschnitt 2.1).

Die unumgängliche *Selektivität* von Schriftprotokollen kann zu Fehlinterpretationen führen. Werden gewisse Gesprächspassagen nicht protokolliert (z.B. wegen Zeitdrucks oder Koordinationsproblemen zwischen Vernehmungsleitung und Protokollführer), können relevante Informationen verloren gehen (Kolb 2010; Serverin & Bruxelles 2008) oder Aussagen widersprüchlich erscheinen, obwohl sie in der Vernehmung kohärent vorgebracht wurden (Kolb 2010). Solche Informationsdefizite sind ein zentraler und wiederkehrender Gegenstand der Diskussion in wissenschaftlichen Beiträgen, zumal Lösungsvorschläge schwierig zu formulieren sind. Es besteht ein Zielkonflikt zwischen Vollständigkeit und Lesbarkeit des Protokolls. Denn wörtliche Transkripte von Vernehmungen sind schwer lesbar (Baldwin & Bedward 1991; Serverin & Bruxelles 2008). In Praxisleitfäden wird daher empfohlen, nur solche Passagen wörtlich zu protokollieren, die besonders relevant erscheinen (laut Ackermann et al. (2011) allein schon aus Gründen der personellen und praktischen Durchführbarkeit von Vernehmungen).

Antworten sind nur im Kontext der Fragen zu verstehen, auf die sie reagieren. Die *monologische Protokollierung* gilt deshalb als problematisch. Beispielsweise bleiben falsche Ge­ständnisse unerkannt, wenn im Protokoll nicht ersichtlich ist, dass die beschuldigte Person ihr detailliertes Wissen vom Vernehmenden hatte (Näpfl 2010: 8; zu Zeugenaussagen Bender 1984). Andererseits kann die Protokollierung mit dem Stilmittel des Monologs auf die Darstellungsziele Bindung und Glaubhaftigkeit ausgerichtet werden. Wird die Aussage als Monolog dargestellt, erscheint sie eigenständig und zwanglos hervorgebracht und in den Worten der befragten Person protokolliert worden zu sein. Auf diese Weise wird die Verantwortung für die Aussage der befragten Person zugeschrieben, was das Protokoll gegen einen allfälligen Widerruf absichert (Donk 1992; Scheffer 1998). Weil die Aussage als durch die Vernehmungsleitung unbeeinflusste Erzählung präsentiert wird, kann monologische Protokollierung zudem eingesetzt werden, um Glaubhaftigkeit darzustellen (Lévy 1985; Scheffer 1998). Allerdings hat Coulthard (2004) darauf hingewiesen, dass monologische Protokollierung auch dazu führen kann, dass Aussagen unglaubhaft erscheinen. Denn die Aussage erfüllt unter Umständen nicht die Erwartungen an eine freie Erzählung, weil sie auf Befragen erfolgte (z.B. Erwartung hinsichtlich der chronologischen Schilderung der Vorgänge).

Indem der Sprachstil geglättet und vage Antworten weggelassen werden, können *unsichere in präzise Aussagen transformiert* werden. Ähnlich wie die monologische Protokollierung ist dies geeignet, um es der befragten Personen zu erschweren, ihre Aussage später zu widerrufen (Donk 1992; Scheffer 1998), und um die Aussage glaubhaft erscheinen zu lassen (Scheffer 1998; Walker 1990). Weiter können Beschuldigte durch solche Modifikationen als wissend und ins Tatgeschehen involviert dargestellt werden. Denn das Protokoll präsentiert das Tatgeschehen als Abfolge bewusster Handlungen, selbst wenn sich die beschuldigte Person in der Vernehmung eher als Opfer ungünstiger Umstände dargestellt hat (Jönsson & Linell 1991; Komter 2006).

#### 4.2 Empirische Studien zur Wirkung von Aussagestilen und Protokollierungsweisen

O'Barr (1982) zeigt, dass Zeugenaussagen, die in einem *kraftlos-unsicheren Sprachstil* (Abschnitt 2.2) vorgetragen werden, weniger vertrauenswürdig wirken als kraftvoll-bestimmte Aussagen. Nachfolgende Studien haben untersucht, wie sich der Aussagestil von Beschuldigten auf die Einschätzung der Schuldhaftigkeit auswirkt. Hosman und Wright (1987) beispielsweise finden, dass Zögern und relativierende Ausdrücke die Schuld­einschätzung verstärken. Die Autoren weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass andere Studien hierzu inkonsistente Ergebnisse hervorgebracht haben. Als gut abgesichert gilt hingegen, dass ein kraftvoller Sprachstil positiv auf die Zuschreibung von Glaubhaftigkeit wirkt (Hosman & Wright 1987: 174).

Vieles spricht dafür, dass sich diese Ergebnisse auf Aussagestile in Protokollen übertragen lassen. Beispielsweise besteht der Effekt kraftlosen Sprechens unabhängig davon, ob die Aussagen den Versuchspersonen vom Tonband abgespielt oder in Form eines Transkripts vorgelegt werden (O'Barr 1982). Zudem zeigt Walker (1986; 1990) anhand von Gerichtsprotokollen, dass sich die Protokollierung von Pausen und Verzögerungslauten („äh“) sowie von „Mhm“ anstelle von „Ja“ ungünstig auf die Einschätzung von Selbstvertrauen, Kooperativität und Glaubwürdigkeit von Zeugen auswirkt (vgl. de Keijser et al 2012 zu ähnlichen Vermutungen). Auch sind „ähs“ in Redebeiträgen von Anwälten mit der Wahrnehmung von mangelnder Kompetenz und Kontrolle korreliert (Walker 1990).

Die Ergebnisse von O’Barr (1982) und Walker (1990) weisen auch in Bezug auf *gleichzeitiges Sprechen* von Anwalt und Zeuge in adversarischen Verfahren in dieselbe Richtung. Kommt es zu solchen Vorfällen oder wird dies protokolliert, wird dem Anwalt wenig Kontrolle über die Befragungssituation zugeschrieben (O’Barr 1982; Walker 1990). Setzt sich bei diesen Konflikten um das Rederecht mehrheitlich der Anwalt durch, wird er als weniger fair eingeschätzt (O’Barr 1982). Umgekehrt wirken Zeugen unhöflich, wenn sie den Anwalt unterbrechen (Walker 1990).

Ein *narrativer Aussagestil* zeichnet sich nach der Definition von O’Barr (1982) durch lange Antworten aus (Abschnitt 2.2). Dieser Aussagestil wirkt sich vorteilhaft auf die Einschätzung der Kompetenz von Zeugen aus (ebd.). O’Barr (1982) erklärt den Effekt attributions-theoretisch, d.h. der Aussagestil transportiert Informationen darüber, wie der Anwalt den Zeugen einschätzt. Denn überlässt der Anwalt dem Zeugen viel diskursiven Raum, wird dem Anwalt eine positive Meinung über den Zeugen zugeschrieben. Die Effekte, die das Forschungsteam um O’Barr (1982) für den narrativen Aussagestil findet, sind weniger eindeutig als jene des kraftvollen Aussagestils. Dies könnte damit zusammenhängen, dass O’Barr (1982) das Konzept der Narration als Länge von Redebeiträgen operationalisiert und es damit nur rudimentär erfasst. Befunde von Bennett und Feldman (1981) deuten darauf hin, dass klare und kohärente Erzählungen möglicherweise im Hinblick auf die Eindrucksbildung entscheidender sind als ausführliche Antworten: Je weniger strukturelle Mehrdeutigkeiten eine Geschichte aufweist, desto eher wird sie laut Bennett und Feldman (1981) geglaubt.

In der Studie von de Keijser, Malsch, Kranendonk und de Gruijter (2012: 624 f.) werden drei Protokollstile unterschieden: komplett monologisches Protokoll, typisches Frage-Antwort-Protokoll und besonders ausführliches Frage-Antwort-Protokoll. Die Autoren berichten, dass die monologische Protokollierung dazu führt, dass die Vernehmung als fairer eingeschätzt wird. Allerdings geht dies auf Kosten der eingeschätzten Klarheit und Vollständigkeit des Protokolls. Ein besonders ausführliches Frage-Antwort-Protokoll, das auch Vermerke auf non-verbales Verhalten enthält („Schweigen“), bewirkt hingegen, dass die Aussagen als unglaubhafter und widersprüchlicher eingeschätzt werden und die beschuldigte Person eher als schuldig eingeschätzt wird. Diese Ergebnisse basieren auf Einschätzungen von fortgeschrittenen Strafrechtstudierenden (ab dem 3. Semester).

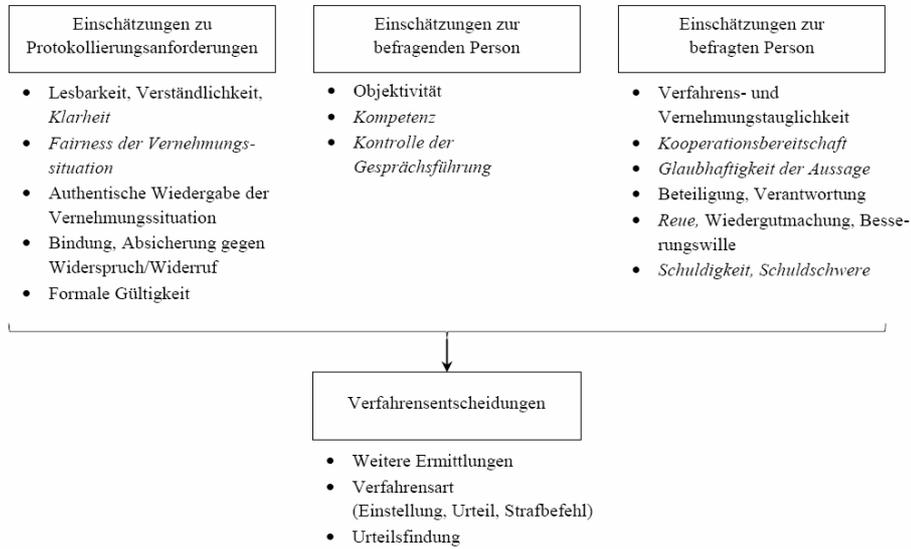
Betrachtet man die Protokollierungsforschung vor dem Hintergrund der Befunde zu Befragungs- und Aussagestilen, fallen Parallelen auf. Der Protokollstil der Freien Rede kennzeichnet sich beispielsweise dadurch, dass Antworten zu einem zusammenhängenden Monolog verbunden und vage Aussagen präzisiert werden (Abschnitt 2.2). In der Terminologie O’Barrs (1982) gesprochen, wird der Aussagestil der befragten Person im Modus der Freien Rede als narrativ und kraftvoll-bestimmt dargestellt. Der Protokollstil des Berechtigten Zweifels inszeniert den Aussagestil hingegen als fragmentiert und kraftlos-unsicher. Verfasserinnen und Verfasser von Protokollen verfügen also über Wissen zur Wirkung von Befragungs- und Aussagestilen, das sie bei der Gestaltung von Protokollen einsetzen.

### 4.3 *Synthese: Rezeptionswirkungen*

Im Folgenden fassen wir die Wirkungen auf die Rezeption von Vernehmungsprotokollen zusammen, die in den zentralen Studien vermutet oder untersucht werden. Wir schlagen dazu eine Strukturierung vor, auf der weitere Studien aufbauen können. Die angenommenen Rezeptionswirkungen lassen sich unterteilen in Einschätzungen zu Protokollierungsanfor-

derungen, zu befragenden und befragten Personen und in Verfahrensentscheidungen (Abbildung 2).

**Abbildung 2.** Annahmen über Rezeptionswirkungen von Protokollen



Anmerkungen zur Abbildung: Grundlage für diese Abbildung sind Studien zur Protokollierung und zu Befragungs- und Aussagesstilen. Kursiv gesetzt sind empirisch untersuchte Wirkungen von Vernehmungsprotokollen. Zu den übrigen Rezeptionswirkungen existieren bislang nur theoretische Ausführungen.

Wie zu Beginn dieses Literaturüberblicks bereits betont, können sich Vernehmungsprotokolle auf verschiedene Entscheidungen im späteren Verfahren auswirken. Verfahrensentscheidungen (D) betreffen die Fragen, wie weiter ermittelt wird (z.B. erneute Vernehmungen), welche Verfahrensart gewählt wird (d.h. Einstellung des Verfahrens, Anklage und möglicherweise Verurteilung oder Erlass eines Strafbefehls) und welche Urteile und Strafen als angemessen betrachtet und verhängt werden. Diese Verfahrensentscheidungen können davon beeinflusst werden, wie aufgrund des vorliegenden Vernehmungsprotokolls die Protokollierung (A), die befragende Person (B) und die befragte Person (C) eingeschätzt werden.

Rezeptionswirkungen von Protokollen betreffen zunächst Einschätzungen darüber, inwieweit Anforderungen an die Protokollierung (A) erfüllt sind. In diese Kategorie von Wirkungen gehört, ob das Protokoll als *gut lesbar und verständlich* eingeschätzt wird. Als schwer lesbar gelten wie bereits erläutert (Abschnitt 4.1) ausgeprägt wörtliche, sprachlich nicht geglättete Vernehmungsprotokolle (Baldwin & Bedward 1991; de Keijser et al. 2012; Servirin & Bruxelles 2008). Ferner wird beurteilt, ob das Protokoll die *Vernehmungssituation authentisch wiedergibt*. Diese Beurteilung bezieht sich darauf, ob die relevanten Fragen und Antworten ins Protokoll aufgenommen worden sind, die Genese der Aussage nachvollziehbar ist und der Aussagesstil das Sprachniveau der beteiligten Personen widerspiegelt. Ein und dieselbe Protokollierungsweise kann dabei unter Umständen verschiedene Wirkungen be-

günstigen. Beispielsweise erweckt monologische Protokollierung aufgrund der Ich-Form den Eindruck, dass die Aussage in den Worten der befragten Person widergegeben ist. Dies birgt aber gleichzeitig das Risiko, dass die Aussagegenese nicht transparent ist. Ein zweites Beispiel ist sprachliches Glätten. Dies ist im Hinblick auf Lesbarkeit erforderlich, kann den Aussagen jedoch einen Teil ihrer Authentizität nehmen.

Protokolle sollen eine Kontrolle erlauben, ob die Verfahrensgarantien in Vernehmungen eingehalten wurden. Einschätzungen von Rezipienten zur *Fairness der Vernehmungssituation* beziehen sich darauf, ob die befragte Person Gelegenheit hatte, uneingeschränkt alle Punkte zu Protokoll zu geben, die ihr wichtig sind (rechtliches Gehör). Entscheidend hierfür ist, wie der Befragungsstil im Protokoll dargestellt wird. Die monologische Protokollierung beispielsweise unterstützt den Eindruck, dass die befragte Person sich frei äußern konnte (de Keijser et al. 2012; Scheffer 1998). Die Rechtsbelehrung im Protokoll und die Bestätigung seitens der befragten Person, die Belehrung verstanden zu haben, tragen ebenfalls dazu bei, dass die Vernehmung als fair wahrgenommen wird. Denn so wird festgehalten, dass die befragte Person im Wissen um ihre Handlungsmöglichkeiten ausgesagt hat (Donk 1992). Gleichzeitig ist die Belehrung zusammen mit der Unterschrift der befragenden Person Voraussetzung für die *formale Gültigkeit* des Protokolls.

Bestimmte Merkmale in Vernehmungsprotokollen wirken sich auch auf Einschätzungen darüber aus, inwieweit die dargestellten *Aussagen bindend* und gegen Widerruf abgesichert sind. Bindend werden Aussagen in erster Linie durch die Unterschrift der befragten Person (Donk 1992; Hauser 1966). Die Aussageperson bestätigt damit, dass sie das Protokoll gelesen und für korrekt befunden hat. Zudem beeinflussen Einschätzungen zur Fairness und Authentizität der Darstellung im Protokoll, ob die Urheberschaft für die protokollierten Aussagen vollständig und verbindlich der befragten Person zugeschrieben werden kann.

Alle diese Einschätzungen zu Protokollierungsanforderungen (Lesbarkeit, Fairness, Authentizität, Bindung, formale Gültigkeit) entscheiden darüber, ob ein Vernehmungsprotokoll als Beweismittel eingestuft wird, das im Verfahren verbindlich ist. Entsprechend können diese Einschätzungen auf Verfahrensentscheidungen Einfluss nehmen. Wird ein Protokoll als unzulässige oder unzuverlässige Informationsquelle betrachtet, kann dies erneute Vernehmungen nach sich ziehen oder bei der Beweiswürdigung im Rahmen von Entscheidungen zu Verfahrensart, Urteil und Strafzumessung ins Gewicht fallen.

Weitere Rezeptionswirkungen von Vernehmungsprotokollen betreffen Einschätzungen zur befragenden Person (B) und zur befragten Person (C). Empirische Studien zeigen, dass sich der Sprachstil und die Darstellung der Interaktion im Vernehmungsprotokoll auf die Einschätzungen auswirken können, ob die befragende Person *kompetent* ist und inwieweit sie das *Gespräch kontrolliert* (O'Barr 1982; Walker 1990). Einschätzungen zur *Objektivität* der befragenden Person werden gefördert, wenn ein sachlicher Befragungsstil im Protokoll erkennbar ist. So können sich befragende Personen in Vernehmungsprotokollen betont freundlich und unvoreingenommen präsentieren (Coulthard 1996). Dies begünstigt den Eindruck, dass die Aussage unter fairen Bedingungen erfolgt ist und das Protokoll eine verlässliche Informationsquelle darstellt. In diesem Zusammenhang spielt auch eine Rolle, wie die *Verfahrens- und Vernehmungstauglichkeit* der befragten Person eingeschätzt wird (Brenner 1981; Scheffer 1998). Dabei geht es darum, ob die befragte Person physisch und psychisch in der Lage ist, vernommen zu werden, und die Sprachkompetenzen besitzt, um im Verfahren auszusagen. Ein Hinweis auf diese Tauglichkeit ist es, wenn die befragte Person angibt, die Belehrung verstanden zu haben. Ferner werden monologische Passagen im Protokoll da-

hingehend wahrgenommen, dass die befragte Person zusammenhängend und frei sprechen kann.

Einschätzungen zur *Glaubhaftigkeit der Aussage* werden in der Forschungsliteratur besonders große Bedeutung zugemessen. Befragte müssen in Strafverfahren ihre Glaubwürdigkeit durch ihr Reden und Tun nachweisen (Wolff & Müller 1997). Daher ist es wichtig, wie dieses Reden und Tun in Vernehmungsprotokollen dargestellt wird. Ist der Aussagestil im Protokoll unsicher und stockend, begünstigt das die Zuschreibung von Unglaubhaftigkeit (O'Barr 1982; Walker 1990). Zusammenhängendes Erzählen hingegen fördert die Einschätzung, dass die Aussagen glaubhaft sind (Bennett & Feldman 1981; de Keijser et al. 2012; Lévy 1985; Scheffer 1998).

Eine weitere wichtige Wirkung betrifft die Einschätzung, inwieweit die befragte Person *am Tatgeschehen beteiligt* gewesen ist und in welchem Maße sie für das Geschehene *Verantwortung trägt*. Klare und eindeutige Aussagen in Ich-Form im Protokoll verstärken die eingeschätzte Beteiligung und, im Fall von Beschuldigten, auch die eingeschätzte Verantwortung (Jönsson & Linell 1991; Komter 2006). Diese Protokollmerkmale beeinflussen auch Einschätzungen zur Frage, ob und wie sehr die tatverdächtige Person *schuldig* ist (de Keijser et al. 2012; Hosman & Wright 1987). Hierbei ist auch wichtig, inwieweit das Protokoll Geständnisse enthält.

Der Aussagestil beeinflusst, wie *kooperativ* die befragte Person eingeschätzt wird (Walker 1990). Wird die Kooperationsbereitschaft der beschuldigten Person als hoch eingeschätzt, kann dies strafmildernd wirken. Ähnliches gilt, wenn sich die Person einsichtig zeigt. Beschuldigten stehen in Verhandlungen drei Formen zur Verfügung, ihr moralisches Bewusstsein zum Ausdruck zu bringen: *Reue, Wiedergutmachung und Besserungsabsichten* (Komter 1997). Wird im Protokoll vermerkt, dass die beschuldigte Person ihre Taten bereut oder bedauert, konkrete Absichten hegt, der geschädigten Person eine Wiedergutmachung zukommen zu lassen, oder ihren Lebenswandel ändern will, kann dies Strafmilderung zur Folge haben. Allerdings liegen empirische Befunde vor, nach denen Reuebekundungen glaubhafter wirken, wenn sie nicht direkt geäußert werden, sondern nonverbal zum Ausdruck kommen (Devine et al. 2001: 679).

All diese Einschätzungen zur befragten Person dürften große Auswirkungen auf Verfahrensentscheidungen haben. Handelt es sich um Protokolle von Beschuldigtenvernehmungen, sind diese Einschätzungen direkt für Urteilsfindung und Strafzumessung relevant. Dasselbe gilt für die Einschätzung, wie glaubwürdig Belastungs- und Entlastungszeugen erscheinen.

## 5 Zusammenfassung und Ausblick

### 5.1 Zusammenfassung zum Literaturüberblick

Das schriftliche Protokollieren von Vernehmungen ist eine bedeutende Aufgabe in Strafverfahren. Denn die Protokolle sollen eine Perpetuierungs-, Kontroll-, Garantie- und Beweisfunktion erfüllen (Capus & Stoll 2013; Hauser 1966). Die bisherige Forschung zur Protokollierung hat sich hauptsächlich auf den *Prozess* der Protokollierung konzentriert. Bei diesen Prozessanalysen werden Protokolle dahingehend beschrieben, inwiefern sie vom Vernehmungsgeschehen abweichen. Dabei ist aufgezeigt worden, dass Schriftprotokollierung zwangsläufig selektiv ist und auf bestimmte Darstellungsziele hin ausgerichtet werden kann

(z.B. auf die Darstellung von Zweifel an der Glaubhaftigkeit einer Aussage). Gestaltungsmittel, mit denen sich solche Darstellungsziele verfolgen lassen, können anknüpfen an die Selektion und Modifikation von Inhalten, den Sprachstil der beteiligten Personen und die Darstellung der Interaktion.

Prozessanalysen haben nachgewiesen, dass Protokollierung ins Strafverfahren eingreift. Denn bei der Verschriftlichung von Beschuldigten- und Zeugenaussagen bleiben Inhalt und Bedeutung der Aussage kaum unberührt. *Wie* Protokolle letztlich gestaltet sind, welche Protokollmerkmale und -stile also systematisch erkennbar sind, ist nur vereinzelt beschrieben worden (Forschungslücke 1). Auch *aus welchen Gründen* Protokolle in einer bestimmten Weise gestaltet sind, welche Faktoren also Einfluss auf die Protokollierungsweise haben und das Protokoll im Ergebnis prägen, ist bislang wenig herausgearbeitet und kaum vergleichend erforscht worden (Forschungslücke 2). Und darüber, *welche Folgen* bestimmte Protokollierungsweisen genau haben, welche Rezeptionswirkungen also mit bestimmten Protokollmerkmalen und -stilen verbunden sind, werden fast ausschließlich Vermutungen geäußert, wenn dies überhaupt thematisiert wird (Forschungslücke 3). Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass bereits das Gespräch das Protokoll formt, also nicht nur die Art und Weise, wie es in die Schriftform „übersetzt“ wird. Deshalb drängt es sich auf, die Forschung zu Befragungs- und Aussagestilen mit der Forschung zu Vernehmungsprotokollen zusammenzuführen.

In bisherigen Studien werden nur einzelne Einflussfaktoren auf Protokollierungsweisen thematisiert. So ist dargestellt worden, dass Protokolle durch die Einbettung in ein mehrstufiges Strafverfahren und die Asymmetrie der Vernehmungssituation (beides Merkmale des institutionellen Kontexts) sowie durch die Schriftform geprägt sind. Allerdings wird dies meist nur in Form gegebener Umstände erwähnt. Die Einflüsse dieser Faktoren, also Effekte ihrer Veränderung, sind bislang selten untersucht worden. Auch zu Fragen, wie die Organisation der Protokollierung sowie Personen- und Fallmerkmale das Vernehmungsprotokoll beeinflussen, besteht wenig Forschung. Die Erforschung von Einflussfaktoren ist auch angesichts dessen nützlich, dass beim Protokollieren bestimmte Darstellungsziele verfolgt werden. Welche Darstellungsziele im Protokoll verwirklicht werden und wie sie verwirklicht werden, kann ebenfalls von bestimmten Einflussfaktoren abhängen.

Ferner wird in der Forschungsliteratur unterstellt, dass sich die Art und Weise, wie Vernehmungsprotokolle gestaltet sind, auf verschiedene Entscheidungen in Strafverfahren auswirkt. Diese Wirkungen dürften dabei zu großen Teilen darüber vermittelt sein, welche Eindrücke ein Protokoll zur Vernehmungssituation, zur Protokollierung, zur befragenden Person (insb. Objektivität und Kompetenz) und zur vernommenen Person (insb. Glaubwürdigkeit) hinterlässt. Annahmen über Wirkungen von Protokollen auf Einschätzungen seitens der Rezipienten können insbesondere auf zwei Protokollstile zurückgeführt werden: auf den Protokollstil der „Freien Rede“, im narrativen und kraftvoll-bestimmten Aussagestil dargestellt, sowie auf den Protokollstil des „Berechtigten Zweifels“, im fragmentierten und kraftlos-unsicheren Aussagestil präsentiert (de Keijser et al. 2012, O’Barr 1982, Scheffer 1998, Walker 1990). Einschätzungen der Rezipienten dürften also auch davon beeinflusst sein, ob erstens der Aussagestil unsicher oder bestimmt ausfällt, und ob zweitens der Befragungsstil eher zwangskommunikativ gestaltet ist oder der befragten Person viel diskursiven Raum lässt. Dass die Vermutungen über Rezeptionswirkungen bislang kaum empirisch getestet worden sind, mag auch daran liegen, dass sich Protokollmerkmale und -stile auch indirekt auf Verfahrensentscheidungen auswirken (d.h. über die genannten Einschätzungen). Zudem sind die Wirkungen von Gestaltungsmitteln in Protokollen in vielen Fällen kontextab-

hängig und entsprechend schwierig zu erforschen. Beispielsweise kann ein kraftvoll-bestimmter Aussagestil, der in der Regel die Glaubhaftigkeit einer Aussage stützt, bei traumatisierten Opfern schwerer Gewalttaten unangemessen wirken.

Es sollte deutlich geworden sein, dass Protokolle immanent und in ihrer Gesamtgestalt charakterisiert werden müssen. Dies ist erforderlich, um überhaupt Wirkungen von Protokollen untersuchen zu können, wenn im späteren Verfahren nur das Protokoll vorliegt und ein Vergleich mit der Vernehmungssituation nicht möglich ist. Auch die Frage nach Gründen für bestimmte Protokollierungsweisen erhält dann besondere Relevanz. Denn wenn in bestimmten Konstellationen Protokolle systematisch anders gestaltet sind und sich dies im weiteren Verlauf des Strafverfahrens auf Entscheidungen auswirkt, ist das auch gesellschaftlich von großer Bedeutung. Daher müssen Einflussfaktoren ebenfalls im Hinblick auf das Protokoll im Ergebnis analysiert und miteinander verglichen werden.

## 5.2 *Ausblick auf weitere Forschung*

Abschließend benennen wir eine Auswahl von Forschungsgebieten, die wir für besonders wichtig halten. Vernehmungen zu protokollieren, ist eine schwierige und folgenreiche Tätigkeit. Außerdem nehmen die Anforderungen an Protokolle zu. Denn Staatsanwaltschaften und Gerichte führen immer weniger Vernehmungen selbst durch und verlassen sich bei vielen ihrer Entscheidungen maßgeblich auf Protokolle. Ein Ziel von Forschung zu Vernehmungsprotokollen sollte deshalb sein, Empfehlungen und Richtlinien für die Praxis zu formulieren. Daran richtet sich unsere Auswahl der drei folgenden Forschungsgebiete aus.

*Rezeptionswirkungen von Protokollen.* Protokolle beeinflussen die Urteilsfindung und die Strafzumessung. Zudem sind Protokolle eine wichtige Grundlage für frühe Weichenstellungen im Verfahren, nämlich für die Entscheidungen über weitere Ermittlungen und über die Verfahrensform. Wie Protokolle auf die Eindrucksbildung der Leserschaft wirken und wie sie in die Entscheidungsfindung in Strafverfahren eingreifen, ist nur in Ansätzen empirisch erforscht. Die Studien, die sich mit der Wirkung von Sprachstilen befassen, beziehen sich auf Transkripte oder auf Wortprotokolle von Gerichtsverhandlungen (Hosman & Wright 1987; O'Barr 1982; Walker 1990). Es bleibt zu prüfen, ob sich die Ergebnisse auf sinngemäße Protokolle übertragen lassen. Noch kaum empirisch überprüft wurde die Annahme, dass die Darstellung der Interaktion in Vernehmungsprotokollen ein machtvolleres Mittel bildet, um Aussagen zu rahmen und die Interpretation anzuleiten (vgl. de Keijser et al. 2012 zu einem Ansatz). Beispielsweise hätte die verbreitete monologische Protokollierung genauere Betrachtung verdient. Um Zusammenhänge zu erkunden, die bislang nicht beachtet worden sind, empfiehlt es sich, auch explorativ nach relevanten Protokollmerkmalen und -stilen zu suchen. Protokolle können beispielsweise daraufhin untersucht werden, welche Merkmale und Stile mit der Entlastung oder mit milder Bestrafung der beschuldigten Person einhergehen.

*Einflussfaktoren auf Protokolle.* Damit Praxisempfehlungen ausgearbeitet werden können, ist Forschung nötig, die sich vergleichend mit verschiedenen Organisationsformen der Schriftprotokollierung auseinandersetzt. Anknüpfungspunkte ergeben sich beispielsweise bei Hooke und Knox (1995). Sie regen zu der Frage an, ob Protokoll führende Personen eher Partei ergreifen, wenn sie polizeilich oder juristisch ausgebildet sind verglichen mit Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden. Zu klären wäre auch, wie sich Tonbandaufnahmen, die zu Kontrollzwecken ergänzend zum laufenden Schriftprotokoll angefertigt werden, auf die Qualität des Protokolls auswirken. Die Audiodokumentation von Verneh-

mungen gewinnt aktuell an Bedeutung. Forschung zur Frage, ob die Protokollierung systematisch mit Sozialstatus, Geschlecht, Nationalität oder anderen Merkmalen der befragten Person variiert, wäre im Hinblick auf mögliche Mechanismen der Diskriminierung wichtig. Beispielsweise drängt sich Forschung zum Komplex „Nationalität – Sprachkompetenzen – Dolmetschersituation“ auf (zu Fehlprotokollierungen in Vernehmungen mit Dolmetschern siehe Kolb 2010).

*Praxisempfehlungen für die Herstellung und Verwendung von Protokollen.* Die bisherige Forschung ist durch zwei Herangehensweisen dominiert, die beide wenig geeignet sind, um Praxisempfehlungen abzuleiten. Eine Gruppe von Studien konzentriert sich darauf, Protokollierungsprozesse zu analysieren, ohne ein Urteil über „richtig“ und „falsch“ zu fällen (vgl. Komter 2001: 369). Eine andere Gruppe von Studien nimmt normative Bewertungen vor, legt diesen aber eine problematische Abbildkonzeption von Protokollen zugrunde. Studien dieser zweiten Gruppe streben entweder eine möglichst vollständige und authentische Wiedergabe des Gesprächs an oder gehen davon aus, dass sich während einer Vernehmung bestimmen ließe, welche Informationselemente relevant und damit zu protokollieren sind. Wird Vollständigkeit und Authentizität zum Ziel erhoben, kann Schriftprotokollierung nur als fehlerhaft beschrieben und der Übergang zur audiovisuellen Dokumentation von Vernehmungen empfohlen werden. Die Annahme wiederum, dass sich die relevanten Informationselemente bestimmen ließen, ist kaum haltbar (z.B. kann während der Ermittlungen auf Polizeistufe nicht abgeschätzt werden, was im weiteren Verlauf des Verfahrens Bedeutung erlangen wird). Qualitätsmerkmale von Protokollierung zu benennen, erfordert zusätzlich zu empirischer Forschung auch theoretisch-konzeptionelle Arbeit. Bislang ist vor allem die Herstellung von Protokollen kritisch diskutiert worden. Zu prüfen wäre nun, ob auch Empfehlungen für die Verwendung von Protokollen formuliert werden können.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Schriftprotokollen in Strafverfahren hat einige interessante Ergebnisse erbracht. Allerdings ist die Forschung auf diesem Gebiet angesichts methodischer Schwierigkeiten und angesichts der Bedeutung von Schriftprotokollen bei weitem nicht ausreichend. Eine Investition in weiterführende theoretische und empirische Arbeiten rund um Schriftprotokolle lohnt sich daher trotz der zukünftig an Bedeutung gewinnenden Audio- und Videoaufnahmen. Denn audio-visuelle Dokumentation wird Schriftprotokolle im Justizwesen kaum vollständig ersetzen können.

#### Literaturverzeichnis

- Ackermann, Rolf, Clages, Horst & Roll, Holger (Hrsg.) (2011) *Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*. 4. Auflage. Stuttgart: Boorberg.
- Adelswärd, Viveka, Aronsson, Karin, Jönsson, Linda & Linell, Per (1987) The Unequal Distribution of Interactional Space: Dominance and Control in Courtroom Interaction. *Text* 7: 313-346.
- Artkämper, Heiko & Schilling, Karsten (2012) *Vernehmungen. Taktik - Psychologie - Recht*. 2. Auflage. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Baldwin, John & Bedward, Julie (1991) Summarising Tape Recordings of Police Interviews. *The Criminal Law Review*: 671-679.
- Banscherus, Jürgen (1977) *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung*. Wiesbaden: Verlagsanstalt Deutsche Polizei.
- Bender, Rolf (1984) Die „lebendige Erinnerung“ und der „gewordene Sachverhalt“ in der Zeugenaussage. *Strafverteidiger* 4: 127-132.
- Bennett, Lance W. & Feldman, Martha S. (1981) *Reconstructing Reality in the Courtroom*. London: Tavistock.

- Berk-Seligson, Susan (2009) *Coerced Confessions. The Discourse of Bilingual Police Interrogations*. Berlin/New York: Mouton de Gruyter.
- Berliner, Lucy & Lieb, Roxanne (2001) *Child Sexual Abuse Investigations. Testing Documentation Methods*. Olympia, Washington: Washington State Institute for Public Policy.
- Brenner, Karl (1981) Schwache Vernehmungsprotokolle in Strafverfahren. Ein Beitrag zum Thema Fehler im Ermittlungsverfahren. *Kriminalistik* 4: 142-145.
- Brodag, Wolf-Dietrich (2001) *Kriminalistik. Grundlagen der Verbrechensbekämpfung*. 8. Auflage. Stuttgart: Boorberg.
- Capus, Nadja & Albrecht, Peter (2012) Die Kompetenz zur Einvernahme im Vorverfahren. *forumpoetiale* 6: 361-367.
- Capus, Nadja & Stoll, Mirjam (2013) Lesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen im Vor- und im Hauptverfahren. Anmerkungen zur Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung aus Sicht der rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Protokollforschung. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 131: 195-217.
- Cauchi, Rita & Powell, Martine B. (2009) An Examination of Police Officers' Notes of Interviews with Alleged Child Abuse Victims. *International Journal of Police Science and Management* 11: 505-515.
- Cicourel, Aaron (1976) *The Social Organization of Juvenile Justice*. London: Heinemann, 1976.
- Clages, Horst (Hrsg.) (2004) *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*. 11. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Coleman, James S. (1991) *Grundlagen der Sozialtheorie*. 3 Bde., München: Oldenbourg (Scientia Nova).
- Coulthard, Malcolm (1996) The Official Version. Audience Manipulation in Police Records of Interviews with Suspects, S. 166-178 in Carmen Rosa Caldas-Coulthard & Malcolm Coulthard (Hrsg.), *Texts and Practices. Readings in Critical Discourse Analysis*. London/New York: Routledge.
- Coulthard, Malcolm (2004) Whose Voice Is It? Invented and Concealed Dialogue in Written Records of Verbal Evidence Produced by the Police, S. 19-34 in Janet Cotterill (Hrsg.), *Language in the Legal Process*. 3. Auflage. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Danet, Brenda & Bogoch, Bryna (1980) Fixed Fight or Free-for-all? An Empirical Study of Combativeness and the Adversary System of Justice. *British Journal of Law and Society* 7: 36-60.
- De Keijser, Jan, Malsch, Marijke, Kranendonk, Robin & de Gruijter, Madeleine (2012) Written Records of Police Interrogation: Differential Registration as Determinant of Statement Credibility and Interrogation Quality. *Psychology, Crime and Law* 18: 613-629.
- Devine, Dennis J., Clayton, Laura D., Dunford, Benjamin B., Seying, Rasmy & Pryce, Jennifer (2001) Jury Decision Making: 45 Years of Empirical Research on Deliberating Groups. *Psychology, Public Policy, and Law* 7: 622-727.
- Dittmann, Jörg (2004) *Wie funktioniert die Erledigung von Strafverfahren? Eine soziologische Studie über die Arbeitsbewältigung an deutschen Landgerichten und Staatsanwaltschaften*. Münster: Lit Verlag.
- Donk, Ute (1992) Als ob es die Wirklichkeit wäre. Die formale Sicherung polizeilicher Beschuldigten-Protokolle, S. 85-108 in Jo Reichertz & Norbert Schröer (Hrsg.), *Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung*. Stuttgart: F. Enke.
- Dunstan, Robert (1980) Context for Coercion: Analyzing Properties of Courtroom "Questions". *British Journal of Law and Society* 7: 61-77.
- Eades, Diana (1996) Verbatim Courtroom Transcripts and Discourse Analysis, S. 241-254 in Hannes Kniffka, Susan Blackwell & Malcolm Coulthard (Hrsg.), *Recent Developments in Forensic Linguistics*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Garfinkel, Harold (1974) [1967] 'Good' Organizational Reasons for 'Bad' Clinic Records, S. 109-127 in Roy Turner (Hrsg.), *Ethnomethodology. Selected Readings*. Middlesex: Penguin Education.
- González Martínez, Esther (2006) The Interweaving of Talk and Text in a French Criminal Pretrial Hearing. *Research on Language and Social Interaction* 39: 229-261.
- Habschick, Klaus (2012) *Erfolgreich Vernehmen. Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis*. 3. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Hauser, Robert (1966) Die Protokollierung im schweizerischen Prozessrecht. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 81: 158-196.

- Hauser, Robert, Schwei, Erhard & Hartmann, Karl (2005) *Schweizerisches Strafprozessrecht*. 6. Auflage. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Haworth, Kate (2010) Police Interviews in the Judicial Process. Police Interviews as Evidence, S. 169-181 in Malcolm Coulthard & Alison Johnson (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Forensic Linguistics*. London/New York: Routledge.
- Holly, Werner (1981) Der doppelte Boden in Verhören. Sprachliche Strategien von Verhörenden, S. 275-319 in W. Frier (Hrsg.), *Pragmatik. Theorie und Praxis*. Amsterdam: Rodopi.
- Hooke, Andrew & Knox, Jim (1995) Preparing Records of Taped Interviews. *Great Britain Home Office Research and Statistics Department Research Findings* 22: 1-4.
- Hosman, Lawrence A. & Wright, John W. (1987) The Effects of Hedges and Hesitations on Impression Formation in a Simulated Courtroom Context. *Western Journal of Speech Communication* 51: 173-188.
- Hyman Gregory, Amy, Schreiber Compo, Nadja, Vertefeuille, LeeAnn & Zambruski, Gavin (2011) A Comparison of US Police Interviewers' Notes with their Subsequent Reports. *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling* 8: 203-215.
- Jehle, Jörg-Martin, Smit, Paul & Zila, Josef (2008) The Public Prosecutor as Key-Player: Prosecutorial Case-Ending Decisions. *European Journal on Criminal Policy and Research* 14: 161-179.
- Jönsson, Linda & Linell, Per (1991) Story Generations: From Dialogical Interviews to Written Reports in Police Interrogations. *Text* 11: 419-440.
- Kolb, Waltraud (2010) „Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch?“ Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren. *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19: 83-102.
- Komter, Martha L. (1997) Remorse, Redress, and Reform: Blame-Taking in the Courtroom, S. 239-264 in Max Travers & John F. Manzo (Hrsg.), *Law in Action. Ethnomethodological and Conversation Analytic Approaches to Law*. Aldershot: Ashgate/Dartmouth.
- Komter, Martha L. (2001) La construction de la preuve dans un interrogatoire de police. *Droit et société* 48: 367-395.
- Komter, Martha L. (2006) From Talk to Text: The Interactional Construction of a Police Record. *Research on Language and Social Interaction* 39: 201-228.
- Krauss, Detlef (1986) Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung im schweizerischen Strafverfahren. *Recht* 3: 73-87.
- Kunz, Karl-Ludwig & Haas, Henriette (2012) Zusammenhänge der strafgerichtlichen Entscheidungsfindung. Eine empirische Studie in drei Ländern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95: 158-183.
- Lamb, Michael E., Orbach, Yael, Sternberg, Kathleen J., Hershkowitz, Irit & Horwitz, Dvora (2000) Accuracy of Investigators' Verbatim Notes of their Forensic Interviews with Alleged Child Abuse Victims. *Law and Human Behaviour* 24: 699-708.
- Lévy, René (1985) Scripta manent: la rédaction des procès-verbaux de police. *Sociologie du travail* 4: 408-423.
- Linell, Per & Jönsson, Linda (1991) Suspect Stories: On Perspective Setting in an Asymmetrical Situation in Ivana Marková & Klaus Foppa (Hrsg.), *Asymmetries in Dialogue*. Savage: Barnes & Noble Books.
- Luhmann, Niklas (1983) [1969] *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Maley, Yon & Fahey, Rhondda (1991) Presenting the Evidence: Constructions of Reality in Court. *International Journal for the Semiotics of Law* 4: 3-17.
- McLean, Maxwell (1995) Quality Investigation? Police Interviewing of Witnesses. *Medicine, Science and the Law* 35: 311-318.
- Meehan, Albert J. (1997) [1986] Record-Keeping Practices in the Policing of Juveniles, S. 183-208 in Max Travers & John F. Manzo (Hrsg.), *Law in Action. Ethnomethodological and Conversation Analytic Approaches to Law*. Aldershot: Ashgate/Dartmouth.
- Nack, Armin, Park, Tido & Brauneise, Achim (2011) Gesetzesvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch den verstärkten Einsatz von Bild- und Tontechnik. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 31: 310-314.

- Näpfl, Philipp (2010) Würdigung des strafprozessualen Einvernahmeprotokolls. *Jusletter* 22. März 2010: Art. 2.
- O'Barr, William M. (1982) *Linguistic Evidence. Language, Power, and Strategy in the Courtroom*. New York: Academic Press.
- Rock, Frances (2001) The Genesis of a Witness Statement. *Forensic Linguistics. The International Journal of Speech, Language and the Law* 8: 44-72.
- Rock, Frances (2010) Witnesses and Suspects in Interviews. Collecting Oral Evidence: The Police, the Public and the Written Word, S. 126-138 in Malcolm Coulthard & Alison Johnson (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Forensic Linguistics*. London/New York: Routledge.
- Scheffer, Thomas (1998) Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20: 230-265.
- Scheffer, Thomas (2005) Materialitäten im Rechtsdiskurs. Von Gerichtssälen, Akten und Fallgeschichten, S. 349-367 in Kent D. Lerch (Hrsg.), *Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. Berlin: de Gruyter.
- Scheffer, Thomas (2007) The Duplicity of Testimonial Interviews. Unfolding and Utilising Multiple Temporalisation in Compound Procedures and Projects. *Forum Qualitative Sozialforschung* 8: Art. 15.
- Scheffer, Thomas, Hannken-Illjes, Kati & Kozin, Alexander (2010) *Criminal Defence and Procedure. Comparative Ethnographies in the United Kingdom, Germany, and the United States*. Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Schmid, Niklaus (2009) *Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts*. Zürich: Dike-Verlag.
- Schmitz, Walter H. (1978) *Tatgeschehen, Zeugen und Polizei*. Wiesbaden: Verlagsanstalt Deutsche Polizei.
- Schünemann, Bernd & Bandilla, Wolfgang (1989) Perseverance in Courtroom Decisions, S. 181-192 in Hermann Wegener, Friedrich Lösel & Jochen Haisch (Hrsg.), *Criminal Behavior and the Justice System. Psychological Perspectives*. New York: Springer-Verlag.
- Schütze, Fritz (1978) Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht. Eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer, S. 19-100 in Winfried Hassemer, Wolfgang Hoffmann-Riem & Manfred Weiss (Hrsg.), *Interaktion vor Gericht*. Baden-Baden: Nomos.
- Serverin, Evelyne & Bruxelles, Sylvie (2008) Enregistrements, procès-verbaux, transcriptions devant la Commission d'enquête: le traitement de l'oral en questions. *Droit et cultures* 55: 149-180.
- Smith, Dorothy E. (1990) *Texts, Facts, and Femininity. Exploring the Relations of Ruling*. London/New York: Routledge.
- Walker, Anne G. (1985) *From Oral to Written: The 'Verbatim' Transcription of Legal Proceedings*. Ph.D. Dissertation, Georgetown University.
- Walker, Anne G. (1986) Context, Transcripts and Appellate Readers. *Justice Quarterly* 3: 409-427.
- Walker, Anne G. (1990) Language at Work in the Law: The Customs, Conventions, and Appellate Consequences of Court Reporting, S. 203-244 in Judith N. Levi & Anne Graffam Walker (Hrsg.), *Language in the Judicial Process*. New York: Plenum Press.
- Weber, Max (1976) [1921] *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. Auflage. (Hrsg.) Johannes Winckelmann, Tübingen: Mohr (Siebeck).
- Wolff, Stephan (2008) Dokumenten- und Aktenanalyse, S. 502-513 in Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 6. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag.
- Wolff, Stephan & Müller, Hermann (1997) *Kompetente Skepsis. Eine konversationsanalytische Untersuchung zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Zimmermann, Don H. (1974) Fact as a Practical Accomplishment, S. 128-143 in Roy Turner (Hrsg.), *Ethnomethodology. Selected Readings*. Middlesex: Penguin Education.

## Anhang

Tabelle A. Empirische Studien zur schriftlichen Dokumentation von Vernehmungen

Studie	Land	Institution	Aussagen- de Perso- nen	Organisation der Dokumentation	Methode
Baldwin & Bedward 1991	GB	Polizei	Beschuldigte	Schriftliche Zusammenfassung, ex post, ergänzend zu TBA	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (quantitativ)
Banscherus 1977	D	Polizei	Beschuldigte, Geschädigte, Zeugen	Protokoll, laufend (nach Vorgespräch)	teilnehmende Beobachtung; Studie zu fingierten Vernehmungen, Vergleich Protokolle mit TBA (quantitativ und qualitativ)
Berliner & Lieb 2001	USA	Jugenddienst	minderjährige Geschädigte	Protokoll, laufend, mit PF; Transkript von TBA; Transkript von VA	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit Transkripten anderer Vernehmungen (quantitativ)
Cauchi & Powell 2009	AUS	Polizei	Minderjährige Geschädigte	Protokoll, laufend; Protokoll, laufend, ergänzend zu TBA; Datenbankeinträge	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA, Vergleich Datenbankeinträge mit Protokollen oder TBA (quantitativ)
Coulthard 1996	GB	Polizei	Beschuldigte	Protokoll, laufend, mit PF; Protokoll, ex post (basierend auf Notizen)	Aktenstudie (quantitativ)
Coulthard 2004	GB	Polizei	Beschuldigte	Protokoll, ex post (basierend auf Notizen)	Aktenstudie (qualitativ)
de Keijsjer et al. 2012	NL	Polizei	Beschuldigte	Protokoll, laufend	Experiment (quantitativ)
Donk 1992	D	Polizei	Beschuldigte	Protokoll, laufend	Aktenstudie (qualitativ)
Eades 1996	AUS	Gericht	Zeugen	Protokoll, ex post (basierend auf TBA)	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (qualitativ)
González Martínez 2006	F	Staatsanwaltschaft	Beschuldigte	Protokoll, laufend	teilnehmende Beobachtung; Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (qualitativ)
Hooke & Knox 1995	GB	Polizei	Beschuldigte	Schriftliche Zusammenfassung, ex post, ergänzend zu TBA; vollständiges Transkript der TBA; Zusammenfassung auf TB ergänzend zu vollständiger TBA	Aktenstudie (quantitativ)

<b>Studie</b>	<b>Land</b>	<b>Institution</b>	<b>Aussagen- de Perso- nen</b>	<b>Organisation der Dokumentation</b>	<b>Methode</b>
Hyman Gregory et al. 2011	USA	Polizei	Zeugen	Protokoll, ex post (basierend auf Notizen)	Studie zu fingierten Vernehmungen, Ver- gleich Protokolle mit VA (quantitativ)
Jönsson & Linell 1991	S	Polizei	Beschul- digte	Rapport, ex post (basierend auf Notizen oder Diktat auf TB)	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (quantitativ und qualita- tiv)
Kolb 2010	A	Asylbehör- de	Asylbewer- ber/innen	Protokoll, laufend, mit PF und DO	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (qualitativ)
Komter 2001	NL	Polizei	Beschul- digte	Protokoll, laufend	teilnehmende Beobach- tung; Aktenstudie, Ver- gleich Protokolle mit TBA (qualitativ)
Komter 2006	NL	Polizei	Beschul- digte	Protokoll, laufend	teilnehmende Beobach- tung; Aktenstudie, Ver- gleich Protokolle mit TBA (qualitativ)
Kunz & Haas 2012	D, A, CH	Gericht	Beschul- digte	Protokoll	schriftliche Befragung von Richtern (quantita- tiv)
Lamb et al. 2000	IL	Jugend- dienst	minderjäh- rige Ge- schädigte	Protokoll, laufend	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (quantitativ)
Lévy 1985	F	Polizei	Beschul- digte, Ge- schädigte, Zeugen	Protokoll, laufend (nach Vorgespräch)	teilnehmende Beobach- tung; Aktenstudie, Ver- gleich Protokolle mit beobachtetem Gespräch (qualitativ)
Linell & Jönsson 1991	S	Polizei	Beschul- digte	Rapport, ex post (basierend auf Notizen oder Diktat auf TB)	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (quantitativ und qualita- tiv)
McLean 1995	GB	Polizei	Zeugen	Protokoll, laufend	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (quantitativ)
Rock 2001	GB	Polizei	Zeugen	Protokoll, laufend (nach Vorgespräch), ergänzend zu TBA	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (qualitativ)
Rock 2010	GB	Polizei	Beschul- digte, Zeugen	Protokoll, laufend (nach Vorgespräch), ergänzend zu TBA	Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (qualitativ)
Scheffler 1998	D	Asylbehör- de	Asylbewer- ber/innen	Protokoll, ex post (basierend auf Dik- tat auf TB), mit DO	teilnehmende Beob- achtung; Aktenstudie, Vergleich Protokolle mit TBA (qualitativ)

<b>Studie</b>	<b>Land</b>	<b>Institution</b>	<b>Aussagen- de Perso- nen</b>	<b>Organisation der Dokumentation</b>	<b>Methode</b>
Schmitz 1978	D	Polizei	Zeugen, Geschädig- te	Protokoll, laufend (nach Vorgespräch)	Studie zu fingierten Vernehmungen, Ver- gleich Protokolle mit Filmaufnahmen der gestellten Taten ( quanti- tativ)
Serverin & Bruxelles 2008	F	Gericht	Beschul- digte, Zeugen	Protokoll, laufend, mit PF	Fallstudie; Vergleich Protokolle mit TBA (qualitativ)
Walker 1986	USA	Gericht	Beschul- digte, Ge- schädigte, Zeugen, Sachver- ständige	Protokoll, ex post (basierend auf laufenden steno- graphischen Auf- zeichnungen), mit PF	Umfrage unter Ge- richtsschreibern und Richtern; Experiment (quantitativ)
Walker 1990	USA	Gericht	Beschul- digte, Geschädig- te, Zeugen, Sachver- ständige	Protokoll, ex post (basierend auf laufenden steno- graphischen Auf- zeichnungen), mit PF	Umfrage unter Ge- richtsschreibern und Richtern; Experiment (quantitativ)

Anmerkungen zur Tabelle:

Abkürzungen: Dolmetscher (DO); Protokollführer (PF); Tonband (TB); Tonbandaufnahme (TBA); Videoaufnahme (VA). Länderabkürzungen: Australien (AUS), Deutschland (D), Frankreich (F), Großbritannien (GB), Israel (IL), Niederlande (NL), Österreich (A), Schweden (S), Vereinigte Staaten von Amerika (USA).

Alle Studien beziehen sich auf Strafverfahren mit Ausnahme von Kolb (2010) und Scheffer (1998), die Protokollierung in Asylverfahren untersuchen. Wenn bei Studien Dolmetscher oder (im Falle laufender Protokollierung) Protokollführer anwesend sind, ist dies bei Angaben zur Dokumentation vermerkt. Folgende Studien beziehen sich jeweils auf dasselbe empirische Material: Banscherus 1977 und Schmitz 1978; Jönsson & Linell 1991 und Linell & Jönsson 1991; Komter 2001 und 2006; Rock 2001 und 2010; Walker 1986 und 1990.

Autorinnenadressen:

*Nadja Capus*, SNF-Professur für Strafrecht und Kriminologie, Universität Basel, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, CH-4002 Basel, email: nadja.capus@unibas.ch

*Mirjam Stoll*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im SNF-Projekt „Strafverfahren im Wandel“, Universität Basel, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, CH-4002 Basel, email: mirjam.stoll@unibas.ch

*Manuela Vieth*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im SNF-Projekt „Strafverfahren im Wandel“, Universität Basel, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, CH-4002 Basel, email: manuela.vieth@unibas.ch